Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daegener, Carl Matthias

Gründlicher Unterricht vom Lehn-Stamme worinnen die wahre Eigenschafft desselben, auch zugleich die dabey vorfallenden Irrthümer deutlich angegeben und die dahin einschlagenden Lehn-Rechts-Materien

Leipzig 1745

Feud. 98#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413786-8
VD18 14432641-001

Gründlicher Unterricht vom Lehn-Stamme,

Worinnen

die wahre Eigenschafft desselben,

Auch zugleich die dabey vorfallenden Irrthümer deutlich angegeben,

Und

die dahin einschlagenden Lehn-Rechts-Materien,

Samt

dem Nutzen der Wissenschafft vom Lehn-Stamme,

ausführlich vorgetragen werden

von

D. Carl Matthias Dägenern,

Jur. Pract. Lipsiense.

Leipzig, 1745.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Carl Ludewig,

Freyherrn

von Hohenthal,

auf Großstädeln, Kleinstädeln, Oetzsch, Großdeuben, Probstdeuben und Wallendorff 2c.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Theodor August,

Freyherrn

von Hohenthal,

auf Crostewitz, Göhren, Cröbern, Sestewitz, Altenhayn und Wallendorff ꝛc.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

George Wilhelm,

Freyherrn

von Hohenthal,

auf Hohenprießnitz, Oberglauche, Gruna, Lausig, Mertitz, und Wallendorff ꝛc.

Sr. Kön. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hoch-bestallten

Land-Cammer-Rathe ꝛc.

Meinen allerseits
Gnädigen und Hochgeehrtesten Herren,

will diesen Tractat
vom Lehn-Stamme
mit aller Veneration
dediciren
Deroselben

gantz ergebenster
D. Carl Matthias Dägener.

Hoch-

Hoch-Wohlgebohrne Freyherren,

Gnädige und Hochgeehrteste Herren,

Das unverrückte Andencken derjenigen Wohlthaten, welche ich sowohl in den ersten Jahren meines academischen Aufenthalts in Leipzig in Dero vornehmen

men Hause genossen; als auch die personellen ausnehmenden Eigenschafften und Verdienste Ew. Hoch-Wohlgebohr. Gnaden haben mich besonders angetrieben, gegenwärtige Blätter Ew. Hoch-Wohlgebohr. Gnaden ergebenst-gehorsamst zu überreichen. Ich bin nicht im Stande, bey den Umständen, in welchen ich mich befinde, Ew. Hoch-Wohlgebohrn. Gnaden eine wichtigere und überzeugende Probe meiner Ergebenheit an den Tag zu legen; ich kan aber auch den Inhalt dieser wenigen Blätter keiner gründlichern Beurtheilung, als der-

derjenigen unterwerffen, welche Ew. Hoch-Wohlgeb. Gnad. darüber fällen werden.

Sind diese Blätter zugleich vermögend, mich in den mir so schätzbahren Andencken Ew. Hoch-Wohlgebohr. Gnaden zu erhalten und zu befestigen, so lasse ich sie mit noch einmahl so grösserm Vergnügen an das Licht treten. Wie ich übrigens den Allmächtigen vor das beständige Wohl Ew. Hoch-Wohlgeb. Gnaden und Dero hohen Familien unabläßig anflehe, als finde vor dißmahl nichts weiter,

diesem

diesem aufrichtigen Wunsche beyzufügen, als mir die gnädige Erlaubniß zu ertheilen, mich fernerhin mit besonderer Hochachtung zu nennen,

Ew. Hoch-Freyherrl.

Gnaden rc.

Leipzig den 15. Nov. 1745.

gantz ergebenster

D. Carl Matthias Dägener.

Cap.

Cap. I.

Von des Lehn-Stammes Benennung, Eigenschafft und Ursprung.

§. 1.

Es würde unnöthig seyn, wenn man, **was ein Lehn sey**, weitläufftig an- und ausführen wolte, allermaßen nicht allein alle Bücher, welche vom Lehn-Rechte handeln, damit angefüllet sind, sondern auch jedermänniglich davon einen Begriff hat, und wenigstens so viel zu sagen weiß, **daß zwischen einem Lehn-Herrn und Lehn-Mann, oder Vasallen, über eine Sache,** sie bestehe in Grund-Stücken, Jagden, Gerichten, Zinsen, Gelde und allen andern nützlichen Dingen, **verabredet worden, daß der Lehn-Mann alle Nutzungen einheben, und den Verleiher vor seinen Lehn-Herrn halten, und demselben besondere Treue erweisen muß, der Lehn-Herr hingegen, sich des**

Vasallen anzunehmen, verbunden ist. Wenn nun der Lehn-Herr jemanden über ein gewisses Capital die Lehn reichet, so heißet man es **einen Lehn-Stamm.**

§. 2.

Zu welcher Zeit aber, und wo diese **Benennung** eigentlich ihren **Ursprung** erlanget habe, ist unerweißlich, wiewohl Herr Hofrath **Franckenstein** seel. in Dissert. de feudo in pecunia constituto §. 1. anführet, daß bereits im 12. Seculo feuda pecuniae circa annum 1145. nach einigen Diplomatibus bekannt gewesen seyn sollen, *Tolneri* Cod. Diplom. p. 44. welches aber *Thomasius* de origg. feudor. §. 1. lit. F. in Zweifel gezogen. RUDOLPHUS, Churfürst zur Pfaltz und Hertzog in Bayern, hat A. 1310. seinen Hof-Marschall, Albert von Guthmann, mit 800. Marck Münchner Müntze, und 100. Marck auf dem Schlosse Heimenhausen zum Brauen beliehen, *Hundii* Bayerisch. Stamm-Buch P. I. p. 235. **Der Ertz-Bischoff** zu Magdeburg hat A. 1398. einem gewissen Vasallen ein groß Capital in Lehn gegeben, jedoch solchergestalt, daß, nach des Vasallen und dessen Descendenten Absterben, das Capital dem Dom-Capitul zu Magdeburg wieder anheim fallen solle, vid. *Dn. a Ludewig* de Jure Clientelari Germanor. in Feudis & Coloniis sect. 2. cap. 1. §. 4. Von eben dergleichen Feudo findet sich ex scripto *Engelhardi* & *Conradi de Winsberg* diese

diese Nachricht: Easd. 300. libras de gratia ipsius & heredum suorum nos & heredes nostri a modo possidebimus titulo feudali, sibi & suis heredibus ex hinc fidelitatis debitum exhibituri, apud *Schilter.* in Comment. ad Jus Feudal. Alem. p. 459. Der **Graf Cuno von Sonnenberg** hat über 170. Gulden die Herren von Dernberg A. 1463. investiret, und darüber einen Revers angenommen, vid. *Lünigs* Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. 3. p. 668. seqq. **Der Churfürst zu Brandenburg, Johann George,** hat A. 1597. Johanni de Bunckdorff auf Poldozigx 40000. Thaler in Lehn gegeben, vid. *Jac. Schickfus* de feudis Silesiæ Lib. 1. c. 1. n. 9. In Sachsen sind dergleichen Geld-Lehne zu des Churfürsten CHRISTIANI I. Durchl. glorwürdigsten Andenckens Zeiten bekannt gewesen, *Carpzov.* P. III. C. 30. Def. 10. Plura vid. in alleg. Dissert.

§. 3.

Die **Haupt-Absicht** mag wohl gewesen seyn, alle ansehnliche und adeliche Geschlechter und deren Stände im beständigen Flor und Ansehen zu erhalten; wie denn öffters das Wort, ein alter adelicher Stamm und alt adeliches Hauß, oder Geschlechte, vor eins genommen wird. Diese Absicht, daß man nehmlich alte Geschlechter bey Ansehen zu erhalten gesucht hat, ist sehr heilsam: allermaßen sich heutiges Tages Vasallen finden, welche an dem Haupt-Lehn-

Guthe nichts zu fodern haben, als den Lehn-Stamm, worauf sie so dann mit Consens der Mitbelehnten und Lehn-Herren Credit erlangen, oder solchen wohl gar verkauffen, und solchergestalt ihr Glücke machen können; wie denn bey Gesandschafften, Erb-Marschall-Aemtern, und andern hohen Bedienungen, vornehmlich auf alte adeliche Stamm-Häuser und Geschlechter gesehen wird. Im übrigen ist nicht zu leugnen, daß diejenigen, welche mit einem Capital beliehen werden, solches viel besser nutzen können, als welcher Lehn-Stücke besitzet: denn jener kan 6. pro 100. gewinnen, dieser aber kaum 4. pro 100.

§. 4.

Ob nun wohl ein **Lehn-Stamm** in einem Capital bestehet, vid. *B. Mylii* dissert. de feudo in pecunia consistente, vom Lehn-Stamm, hab. Lips. an. 1693. so sind doch davon die Lehn-Gelder wohl zu unterscheiden, weil hierunter öffters die Lehn-Waare verstanden wird. Ingleichen **heißt das** abusive **nur ein Lehn-Stamm**, wenn Convasalli sich wegen eines gewissen Quanti vergleichen, daß e. g. keiner von denselben über 10000. Rthlr. Schulden machen soll. **Güstrow** und **Schwerin** haben sich dahin verglichen, daß 60000. Rthlr. Lehn-Stamm bleiben sollen, über das übrige aber mag ein jeder nach Gefallen disponiren, e. g. in einem Recess der Herren Grafen zu S. d. d. den 22. May 1728. ist enthalten: „Verspricht auch solche

„Post

„Post der 32550. Rthlr. 2. gl. 6. pf. Herr Graf „N. N. wenn er diese Gelder ins Lehn zu ver„wenden dociret haben wird, in 3. Termi„nen ꝛc. Recess-mäßig baar zu vergnügen, und „mit 5. pro Cent zu verinteressiren. Sämt„liche vor Herr Graf N. übrig bleibende Capi„talia des Kauff-Pretii, und was darauf so „wohl Herr Graf N. als Herr Graf N. heraus „geben müssen, werden nach Vorschrifft des „Haupt-Recesses §. 17. hinwiederum ins Lehn „verwendet, so, daß die Herren Gebrüdere nicht „allein nach dem regulirten Lehns-Quanto der „60000. Rthlr. an die Mit-Belehnschafft zu „bringen ꝛc." In solchen Fällen aber, und da die Investitur nicht verhanden, sondern alles auf die Convention ankömmt, kan man sich in Acht nehmen, und zwar solchergestalt: Die Convasallen, welche an dem verglichenen Lehn-Gelde Theil haben, lassen sich von dem Debitore, welcher etwa von dem würcklichen Lehn-Stamms-Vasall ein Capital erborgt hat, einen Revers geben, dadurch sie allerseits bey Wiederbezahlung des Geldes gesichert werden, und sich also an den Debitorem halten können: Denn wenn solches nicht geschehen, und der Creditor hat das Geld liederlich verthan, oder ist darum betrogen worden, so haben die Convasalli an dem Debitore nichts zu fordern, sondern sie haben nur Actionem personalem wider den Lehn-Mann, da sie denn, wenn der Lehn-Stamm nicht versichert ist, gar leichte um ihre Hoffnung gebracht werden können.

§. 5.

Mit dem **Lehn-Stamm** ist nicht zu verwechseln ein **Stamm-Lehn**, welches denn gantz leichte zu versehen ist, wenn man, wie oben gesaget worden, unter dem Worte Stamm, ein altes Geschlechte verstehet; woraus denn weiter zu schlüssen ist, daß ein Stamm-Lehn nichts anders sey, als ein solches Lehn, welches schon vor alten Zeiten bey einer Famisie gewesen ist. Die Rechts-Gelehrten theilen ein Lehn ein in **Neu-** und **Alt-Lehn**, dieses so wiederum in **Stamm-** oder **Alt-Väterlich Lehn**, und **bloß Väterlich Lehn**, *Stryck* Exam. Jur. Feud. cap. 3. qu. 10. Dieser **Unterscheid** hat im Lehn-Rechte seinen mercklichen **Nutzen**: Denn wenn jemand sein sämtliches Vermögen zu Gelde macht, und solches dem Landes-Herrn zu Lehn aufträgt, und damit hinwiederum, als mit einem Lehn-Stamm, belehnet und investiret wird, so haben die Töchter von diesem neuen Lehn die Legitimam oder Pflicht-Theil zu fodern; desgleichen kan auch der Lehn-Mann bey Errichtung dieses neuen Lehns Mitbelehnte vorschlagen, welches alles bey Stamm-Lehn nicht angehet, mit der Zeit aber kan es sich zutragen, daß aus einem Lehn-Stamm ein Stamm-Lehn wird.

§. 6.

Einige Rechts-Gelehrte verwerffen den Unterscheid zwischen alt Lehn und alt-väterlich oder Stamm-Lehn, wie denn *Dn. Horn* Exercitat.

tat. 3. Feudal. Th. 10. distinctio inter feudum paternum & antiquum nobis non probatur, sagt, und *B. Svendendœrff.* Exercitat. Feudal. 4. th. 6. not. distinguere solent, bedienet sich dieser Worte: Sed cum talis oppositio nullibi occurrat, & distinctio ista nullum usum atque effectum habere videatur &c. ideoque feudum paternum & antiquum pro uno eodemque habendum. *Finckelthaus* Disp. Feud. 2. Controv. 13. Allein, da ein **Stamm-Lehn oder alt-väterlich Lehn sich nicht weiter erstrecket**, als bloß auf diejenigen, welche eines Geschlechts und Nahmens, oder Schild- und Wappen-Vettern sind, ein alt Lehn auch gar wohl existiren kan, wenn vermöge der Mitbelehnschafft andere, welche nicht zum Stamm-Hauße gehören, zur Lehns-Folge gelangen, so siehet man den Unterscheid zwischen Stamm- oder alt-väterlichem Lehn und alt Lehn gar deutlich. Man kan diesen **Unterscheid** noch besser **zeigen**, wenn man auf die Geschlechts-Tage siehet: Denn es giebet adeliche Häußer, welche entweder alle Jahre, oder, nachdem es die Nothwendigkeit und Nutzen erfordert, auf vorhergehende Einladung des Geschlechts-Aeltesten zusammen kommen, und sodann so wohl über die Erhaltung und Aufnahme des Wohlseyns und Ansehens des Geschlechts, als auch der Lehn-Stücke, und die sich dabey hervorthuende Irrungen berathschlagen, und, wie alles in eine gute Verfassung zu bringen sey,

 einen

einen Schluß fassen. Nun träget sich öffters zu, daß andere von Adel, welche zum Stamm-Hauße nicht gehören, oder auch wohl gar Bürgerliche, z. E. Gerichts-Verwalter, welche sich ohne diß mit einzuflicken pflegen, in der Mitbelehnschafft stehen. Wenn nun von einem Lehn-Stamme die Interessen gantz, oder zum Theil aus dem Stamm-Hauße vor einen jungen Cavalier zu Erlernung Civil- oder Militair-Exercitien, oder auch zum Studiren, bey Errichtung des Lehn-Stammes, wie solcher in dem Ritter-Guthe hafftet, gewiedmet worden; so hat das Haupt-Geschlechte darüber allein zu disponiren, und ist gleichsam ein Fideicommissum Familiæ, dessen sich die auswärtigen nicht zu getrösten haben, sondern, wenn das Stamm-Hauß gäntzlich abstirbet, und die Mitbelehnten sind wegen des Anfalls nicht bedecket, so fällt der Lehn-Stamm dem Lehn-Herrn anheim. Hier ist ein Casus, da das gesamte Lehn-Guth ein alt Lehn, der Lehn-Stamm aber ein Stamm-Lehn, oder alt-väterlich Lehn ist.

§. 7.

Es ist oben §. 4. schon erwehnet worden, daß das **kein Lehn-Stamm** sey, wenn die Mitbelehnten bey dem Besitzer, wegen eines Antheils eines verglichenen Capitals, die Hypothec reserviren, und aus einem Lehns-Recesse von einem Ritter-Guthe eine consentirte Post

zu

zu fordern haben; auch gehöret hierher eigentlich nicht ein Cammer-Lehn; allermaßen dieses zuweilen aus der Fürstl. Chatoulle gezahlet, zuweilen auch auf ein gewisses Grund-Stücke assigniret wird, und dependiret allezeit von der Generosité des Herrn; *Stryck* Exam. Jur. Feudal. cap. 4. qu. 57. Da hingegen der Lehn-Stamm mehrentheils ein aufgetragen Lehn ist. Dergleichen Exempel hat *Lyncker* de feud. pecun. §. 42. in fin. ubi formula investituræ. Ferner ist auch kein Lehn-Stamm, wenn die Töchter die Ausstattung aus einem Ritter-Guthe zu fordern haben, oder wenn der Besitzer seiner Eheliebsten, so lange dieselbe nach seinem Tode Wittbe bleibt, den jährlichen Hauß-Zinß ex fructibus feudi legiret; denn obwohl des Defuncti Erben dieses onus, so lange die Wittbe lebet, übertragen müssen, a. II. F. 45. *Carpzov.* de jure Fœminar. dec. 7. posit. ult. n. 22. so können doch Mitbelehnte und andere Lehns-Folger, welche dem primo acquirenti succediren, dahin nicht angehalten werden. *Carpzov.* Lib. I. Resp. 60.

§. 8.

Dahero kan man weiter sehen, daß das **kein Lehn-Stamm** sey, wenn ein Ritter-Guth verkaufft wird, und der Verkäuffer empfähet die Kauff-Gelder, denn darein succediren nicht allein die Söhne, sondern auch die Töchter, vid.

Schultzens Synopſ. Jur. Feud. cap. 8. n. 72. & 73. a. P. III. C. 30. ubi etiam Reſponſ. Jenenſ. *Stryckii* Exam. Jur. Feud. c. 4. qu. 24. vid. Reſponſ. Facultat. Juridic. Roſtochienſis in *Bernhardi* Florilegio illuſtr. quæſt. 3. p. 66. & ſeqq. verb.: „Demnach erachten und ſpre„chen wir, Dechant, Senior und andere Do„ctores der Juriſten-Facultät zu Roſtoch darauf „vor Recht, und aus angeregten euren Bericht, „und darinnen angezogenen brüderlichen Vor„trage ſo viel erſcheinende, daß die in ermeldten „Vortrage ſpecificirte 3000. Gülden, nach In„halt und Beſage der gemeinen beſchriebenen „Rechte, durch das vollzogene Pactum zu Lehen „nicht haben werden mögen, es wäre denn, daß „des Orts durch eine beſtändige Gewohnheit ein „anders eingeführet wäre, auf welchem Fall ge„dachte 3000. Gülden den Lehns-Folgern gebüh„ren: Sonſten aber seyd ihr und eure Hauß„Frauen dazu neben den Brüdern berechtiget, „von Rechts wegen. Urkundlich und gegeben „den 11. Junii an. 1602. Ration. decidend. Ob auch wohl nicht ohne, daß an etlichen Oertern, vermöge üblicher Obſervanz, ſolche und dergleichen Pacta unter den Mitbelehnten zu geſchehen pflegen, und, daß die Intereſſenten dabey geſchützet und erhalten werden, ſo kan doch dieſes weiter nicht extendiret werden, daß es ſtatt haben könne, als in dieſen Fällen, quando nimirum domini ſuper hoc requiſiti conſenſus acceſſerit & maxime quidem de jure

Saxo-

Saxonico, teste *Daniel. Moller.* in Constit. 30. ubi ait: suo tempore non semel ab Electore *Christiano I.* pecuniam in feudum conversam fuisse: Daß nehmlichen seine Churfürstliche Gnaden dem Gelde die Art und Eigenschafft benommen, und es zu Lehn gemacht, oder aber in Lehn verwandelt. Und hierdurch wird dem Lehn-Herrn nicht præjudiciret; indem er sein Lehn-Guth nach, wie vor, behält, und statt des vorigen Besitzers einen andern Vasallen bekömmt; wenn aber auf dem verkaufften Ritter-Guthe ein Capital als ein Lehn-Stamm in sensu proprio gehafftet hat, so behält solches so lange die Natur und Eigenschafft eines Lehns, bis es der Lehns-Herr aus der Lehns-Tafel abgeschrieben, *Noricus* ad *Finckelthaus* D. III. c. 9. p. 81. in welchem Fall denen Töchtern nichts zu Theile wird. Oeffters trägt sichs zu, daß Mitbelehnte sich dahin verabredet haben, daß die Kauff-Gelder wieder an ein Lehn verwendet werden sollen; allein dieses ist weder Lehn, noch Lehn-Stamm, weil hier die Investitur ermangelt. *Horn.* Class. 16. Respons. 36. Jedoch bleibet die Successio feudalis ex pacto dergestalt, daß auch die Töchter davon auszuschließen sind. Da hingegen, wenn das Geld würcklich naturam feudi hat, und der vorige Besitzer sein sämtliches Vermögen samt dem Lehn-Stamm verpfändet hat, der neue Lehns-Folger wider den Creditorem, im Fall das Guth verkaufft werden müste, sich mit dem beneficio

neficio excussionis, oder daß die Erben des Defuncti zuvor ausgeklaget werden müsten, nicht schützen kan. Respons Facult. Jur. Lips. Mense Mart. 1719. vid. *Menck.* Progr. Dom. Trinitat. 1719.

* *

Cap. II.

Von denenjenigen Dingen, welche als Lehn-Stamm in Lehn gegeben werden.

§. 1.

Es ist so wohl von denen alten als auch neuen Feudisten darüber, ob **bewegliche Dinge**, als eine Heerde Schaafe, 1000. Scheffel Hafer, Wein und dergleichen, **in Lehn gegeben werden könten**, Zweifel erreget worden, und wird solches gemeiniglich mit Nein beantwortet, und zwar dahero, weil a) in dem **Longobardischen Lehn-Rechte** bloß von unbeweglichen Güthern Melduug geschähe, und der beweglichen nirgendswo gedacht würde, und gehöre also b) die **Unbeweglichkeit** ad Substantialia feudi. *Mauritius* Tr. de Feud. Decas III. §. 8. n. 2. So wäre auch c) der

Lehn-

Lehn-Herr wegen seines Dominii directi niemahls gesichert, indem res mobiles consumiret werden könten, wovon sonderlich zu lesen *Svendendœrffer* de feud. disput. 7. §. 1. not. materia feudi, so gar d) daß gedachte Feudisten noch dubitiren, ob *Pertinentien* und *Inventarien*-Stücken darunter begriffen, vid. *Stryckii* Exam. Jur. Feud. cap. 2. qu. 17. *Born.* dissert. de destinatione c. 3. th. 8. ubi præjudicium: Allein, da bekannt ist, daß die Feuda in propria & impropria eingetheilet werden, Stryck auch Capit 8. qu. 2. die in beweglichen Dingen bestehende Lehnen selbst zu denen Feudis impropriis rechnet, so siehet man wohl, daß die Frage allzugeneral abgefasset worden. Zugleich kan auch denen dubiis geantwortet werden, und zwar ist a) allerdings an dem, **daß im** Jure feudali Longobardico **der beweglichen Dinge keine Meldung geschehen**, allein deswegen folget noch lange nicht, daß keine andere casus existiren könten, welche entweder nach dem Jure feudali Longobardico, noch nach teutschen Gebrauch abgemessen werden müsten; e. g. von denen feudis oblatis oder aufgetragenen Lehnen ist kein Wort in Jure feudali Longobardico zu finden, ergo sind dergleichen nicht verhanden, oder können nach denen regulis feudalibus nicht abgemessen werden. quod esset absurdum; Zu geschweigen, daß die mores patriæ von dem Jure Longobardico in vielen Stücken abgehen, und feuda proprietatis zulassen,

lassen, dergestalt, daß der Lehn-Herr bloß fidelitatem von dem Vasallo prætendiret, und sich des Dominii utilis begiebet, welches dem Juri Longobardico gantz fremde deuchten würde. Daß b) **die Unbeweglichkeit** ad Substantialia **gehören solle**, ist aus vorhergehenden leichte zu widerlegen, und Mauritius selbsten setzet seine Meynung auf Schrauben, und beziehet sich auf Hornium und Carpzovium. Im Fall nun c) **der Lehn-Herr sich das** Dominium utile **ereignenden Falls** reserviret **hat**, so kan er sich per cautionem sattsam prospiciren, ebener maßen als beym usufructu, da der usufructuarius so wohl in vero, als auch quasi usufructu de certa re, vel ejus quantitate & qualitate restituenda, Caution machen muß. **Am wenigsten solte man** d) **meynen, daß wegen der** *Pertinenz-* **und** *Inventarien-* **Stücken Zweifel erreget werden könte**: allermaßen ex civili ratione dieselben pro immobilibus gehalten werden, *Stryck.* Exam. Jur. Feud. c. 2. qu. 17. v. g. das Brau- und Brandtewein-Geräthe, quod dicitur, das Lehns-Inventarium, *Kœppen* Decis. 30. dahin auch der Vorrath an Getreyde, es sey auf dem Felde, oder auf dem Boden und dergleichen, wie auch das Vieh, welches alberne Notarien und Gerichts-Schreiber Moventien nennen, und denen beweglichen Dingen entgegen setzen, zu rechnen ist. Die adelichen Pachter übergeben bey Endigung der Pacht-Jahre das Ritter-Guth und Inventarium, so,

wie

wie sie selbiges bey angetretenem Pachte erhalten, und, daferne etwas fehlet, wird es von dem Vorstand abgezogen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Lehns-Inventario; denn eben so, wie der primus acquirens die mobilia besonders, oder als Inventarien-Stücken cum fundo erhalten, eben in dem Stande müssen des letztern verstorbenen Besitzers Allodial-Erben dem Domino directo solches bonificiren. Es ist also keine Unmöglichkeit, daß bewegliche Dinge in Lehn gegeben werden können.

§. 2.

Und nunmehro ist die Frage leichte zu beantworten: **Ob ein Lehn in baaren Gelde bestehen könne?** Nach dem Jure feudali Longobardico wollen einige Gelehrte solches affirmiren, andere aber negiren. Stryck. negiret solches aus angeführten Ursachen, quia scil. esset res mobilis, und will den Textum II. F. 25. durch die Worte: nummos in feudum impendendos, also erklähren, daß der Lehn-Herr dem Vasallo, wenn er das Lehn verlohren, und ausgeklaget worden, entweder ein ander Lehn-Guth zu Erlangung eines neuen Lehns bezahlen müsse; Wenn man aber den Text selber ansiehet, so stehet nicht nummos in feudum impendendos, sondern in feudum dandos, welche Worte denn, nehmlich in feudum dare, eine gantz andere Erklährung haben,

und

und, **in Lehn reichen**, bedeuten, welcher Meynung auch *Struvius* ist in Syntagm. Jur. feud. c. 4. th. 2. n. 4. 5. 6. mit welcher Erklährung auch der usus fori übereinstimmet P. 3. Constit. El. 30. wie denn auch der Text: II. Feud. 1. §. *sciendum &c.* so gar de feudo proprio kan verstanden werden, *Menck.* Sel. Feud. disp. 1. th. 9. *Horn.* Ex. 4. th. 26. Nach Landes-Gewohnheit und Sitten aber gestehet Stryck solches zu Exam. c. 4. qu. 23. und überdieß kan der Lehn-Herr sich wegen der Sicherheit seines Capitals also prospiciren, daß er etwa dem Lehn-Manne Steuer- oder Cammer-Scheine gebe, und die gewöhnlichen Zinsen davon heben läßt.

§. 3.

Was nun von baarem Gelde ist gesaget worden, solches ist auch von Geldes Werth, als Juwelen und andern Dingen, zu verstehen, ja man kan solches auf Jura und Actiones extendiren, a. l. 20. §. 15. ff. de hered. petit. vid. *Mylii* Disp. de feud. in pecunia consistente c. 4. n. 15. seqq. solchergestalt gehöret auch hierher ein Grund-Stücke, welches venditionis gratia in Lehn gegeben worden, a. l. 10. §. 4 sqq. l. 17. §. 1. ff. l. 5. l. 10. C. de jur. doct. Alles also, was zu einem Werthe geschlagen werden kan, kan auch als ein Lehn-Stamm verliehen werden; Und kan man den Lehn-Stamm nach der Arth der Bestätigung eintheilen in constituti-

tutivam & reservativam; jener kan entstehen, wenn gleich kein Grund-Stücke verhanden ist, dieser aber setzet allemahl etwas voraus, wobey entweder der Lehn-Herr, oder Vasall, oder Mitbelehnter, sich ein gewisses Capital reserviret und aussetzet, wiewohl auch dieses heutiges Tages mehrentheils abusive also verstanden wird, daß, wenn nach des Vaters Tode vier Brüder sich wegen des Haupt-Lehn-Guthes vergleichen, der eine nimmt solches vor 40000. Rthlr. an, so heißt es, daß ein jeder Bruder 10000. Rthlr. Lehn-Stamm habe, und in diesem Verstande recommandiren die Mäckler die Forderungen vom Lehn-Stamme auf allen Leipziger Messen, und kan ich nicht läugnen, daß, wenn heutiges Tages vom Lehn-Stamme gesprochen wird, man meistentheils nur ein reservirtes und versichertes Lehns-Qvantum verstehet; wiewohl solche Posten eigentlich kein Lehn-Stamm sind, indem weder Investitur, noch sonst einiges Lehns-Requisitum verhanden ist, sondern es sind nur restirende und versicherte Erbe-Gelder, mit welchen der Mit-Erbe machen kan, was er will, außer, wenn reciprocirlicher Lehn-Stamm verhanden ist, oder auch Verträge, Recesse und Erb-Vergleiche ein anders besagen.

§. 4.

In solchem Fall kan der Bruder zwar seinen Lehn-Stamm fodern, allein er muß solchen wieder an ein Lehn wenden, und die andern Brüder mit an die gesamte Hand bringen, und, wenn er in mora ist, allen Schaden und Unkosten tragen. V. g. **Otto** hat 70000. Rthlr. Lehn-Stamm bey dem Ritter-Guthe Muldenthal zu fordern, und will dieses Capital zu Erkauffung eines aparten Guths anwenden, kündiget zu dem Ende seinem Bruder **Georgen** das Capital auf; immittelst stellet **Otto** dem Verkäuffer unterschiedene Wechsel-Brieffe aus, und weiset ihn damit an seinen Bruder **Georgen**. Dieser aber deponiret die 70000. Rthlr. coram Commissione, protestiret und appelliret so lange wider die Abfolge, bis **Otto** ihn und die samtlichen Mitbelehnten zur gesamten Hand bey dem neuen Lehn-Guthe gebracht habe, und erweiset solchergestalt, daß er nicht in mora sey; dahero denn **Otto** alle Unkosten ertragen, und seinen Verkäuffer auf eine andere Art befriedigen muste. Solchemnach kan man leichte schließen, daß die Transferirung des Lehn-Stammes von einem Guthe auf ein anders nicht bloß und allein von demjenigen, dem er zugeschrieben ist, dependire, sondern daß auch die übrigen Mitbelehnten von den neuen Gü-

thern

thern den Anschlag und Taxe wissen, auch die Beschaffenheit derselben, ob nehmlich Onera, oder Fideicommissa verhanden, zu untersuchen, Zeit und Gelegenheit haben müssen, damit sie ermessen können, ob der Lehn-Stamm gut und sicher angebracht werde.

§. 5.

Nun ist die Frage: **Ob ein Mitbelehnter, wenn er seinen Lehn-Stamm erhalten, sich von dem Haupt-Lehn-Guthe loßsagen, und ob der Besitzer die Mitbelehnten, daß sie ihren Lehn-Stamm annehmen, und sich vom Haupt-Guthe loßsagen sollen, zwingen könne?** Beydes ist mit Nein zu beantworten: Denn ob wohl niemand, bekannten Rechten nach, in ungetheilten Güthern zu bleiben, gebunden ist, sich auch, wenn er das Seinige erhalten, von der Haupt-Sache loßsagen, oder auch der andere ad Divisionem provociren, und, daß die Coheredes ihre Erb-Portion abholen, und darüber qvittiren und Verzicht leisten sollen, dieselben rechtlich belangen kan; so hat doch dieses in dem Fall, da ein Jus tertii, wie hier, in Lehns-Sachen concurriret, seinen großen Abfall; Allermaßen der Dominus directus jedesmahl bey allen Veränderungen seine besondere Rechte voraus hat, die Mitbelehnten auch

 den

den Nexum feudalem nicht so schlechterdings aufheben, noch sich von einem Lehn-Guthe oder Stamme, es sey ein gantzes, oder ein Theil desselben, loßsagen können. Bevor aber diese Frage ausführlich beantwortet werden kan, muß man von der Mitbelehnschafft ausführliche Nachricht haben.

§. 6.

Anfänglich nun waren allein die Descendenten einer Lehns-Folge fähig, 1. F 1. **Lehn-R.** art. 6. 21. 22. *Jus Feud. Aleman.* c. 43. 65. *Schilter* de simultan. Investit. c. 2. §. 6. *Horn* Jurispr. Feudal. c. 12. §. 27. Damit nun aber auch die Agnaten in Teutschland zur Succession gelangen möchten, so ist die Mitbelehnschafft eingeführet worden, *Schilter* ad Jus Feud. Alemann. c. 43. §. 2. & c. 65. §. 2. und ist in Sachsen die Redens-Art bekannt worden: **Daß die Lehn-Folge nicht geschehe aus Krafft der angebohrnen Sippschafft, sondern des Gedings oder der Gesamtniß, oder gesamten Hand. Lehn-R.** art. 5. 6. 20. 21. 31. 33. & 35. *Hartmann Pistoris* Lib. 2. qu. 19. jung. P. II. *Constit. Elect.* 45. *Edict. Torgav.* d. a. 1583. Tit. **Welchergestalt** 2c. §. **Denn dieweil** 2c. Dahero, wenn zwey Brüder sich in die väterlichen Lehn-Güther theilen, so muß ein jeder

auf

auf dem abgetheilten Lehn-Stücke sich die Mitbelehnschafft vorbehalten, denn sonsten sind sie der Lehns-Folge verlustig, **Lehn-R.** art. 32. P. II. *Const. Elect.* 45. ibique *Carpzov.* Definit. 15. *Berlich.* P. II. Concl. 53. n. 50. nach der bekannten Regul: **Mitbelehnschafft wird durch die Theilung gebrochen.** *Schilter.* ad Jus Feudal. Alemann. c. 63. *Berger.* Oeconom. Jur. p. 721. welches auch auf den Fall zu extendiren ist, wenn das Lehn-Guth nicht getheilet, dem einen aber solches überlassen, und andere mit Gelde abgefunden worden, *Horn* Jurispr. Feud. c. 17. §. 8. Alles dieses, was hier von Lehn-Güthern gesaget worden, ist auch auf einen würcklichen Lehn-Stamm zu appliciren.

§. 7.

Nun ist zwar **einem *Vasallo* erlaubet,** in Ansehung seines Lehn-Herrn, sich **vom** Feudo **loßzusagen,** II. Feud. 14. & 38. und scheinet es, als ob dieses dem Domino nicht präjudicire, weil ja derselbe das Lehn-Stücke bekömmt, und nach seinem Gefallen einen andern Vasallen annehmen kan; jedermann auch sich seines Beneficii begeben mag; allein es muß dieses tempestive und sine dolo geschehen, i.e. nicht etwa zu der Zeit, da der Dominus in einem Kriege verwickelt wäre, weshalber

auch Kayser CAROLUS IV. in der güldenen Bulle Tit. 14. eine fünffache Strafe auf dergleichen unzeitige Refutation gesetzet hat, nehmlich 1) den Kirchen-Bann, und 2) die Reichs-Acht, 3) hundert Marck löthigen Goldes, 4) ewige infamiam, und 5) Verlust des Lehns und Ausschliessung von aller Lehns-Folge, ob auch gleich nachhero der Vasall von dem Domino Pardon erhalten hätte. In Ansehung der Agnaten oder Mitbelehnten ist die Refutatio Feudi, oder Loßsagung von demselben, in so weit erlaubet, im Fall der nächste Lehn-Folger das Feudum bekommen soll; so müssen auch die ersten darein consentiren, II. F. 26. §. Titius: *Stryck* Exam. Jur. Feud. c. 19. qu. 20. c. 22. qu. 11. & 12. Da nun dieses von denen Feudis beneficiatis zu verstehen ist, so scheinet es, als ob solches auf die oblata nicht zu appliciren sey. Allein wenn man die Feuda Imperii von denen Landsassicis oder Provincialibus separiret, so kan man leichtlich schliessen, daß im letztern Fall dergleichen Renunciationes, Refutationes und Divisiones nach Belieben gar nicht angehen, indem der Landes- und Lehn-Herr wegen der Ritter- und anderer Dienste bereits Reflexion und Eintheilung gemacht, worinne derselbe gewaltig zu kurtz kommen würde, wenn die Geschwister ohne Unterscheid ihr aufgetragenes Lehn-Guth theilen, und dem Domino die angelobten

Præ-

Præstanda denegiren wolten. Im andern Fall aber, und so viel die Reichs-Lehne betrifft, ist es ein anders; denn deren Pacta und Conventiones limitiren die Kayserliche Gewalt dermaßen, daß auch so gar ein erwehlter Kayser durch die Capitulation solche eydlich bestärcken muß.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Cap. III.

Von denen Personen, welche Lehn-Stamm ertheilen und confirmiren, ingleichen erlangen können, und welche sonsten dabey concurriren.

§. 1.

Uberhaupt ist hier die Regul voraus zu setzen; **daß diejenigen, welche etwas, als Lehn, verleihen können, auch Lehn-Stamm geben können.** Es wäre also überflüßig, alle diejenigen, als den Kayser, Könige, Fürsten, Grafen, Adeliche und andere, welche Lehn reichen können, zu erzehlen,

zehlen, zumahlen da hiervon hauptsächlich in Jure Publico zu handeln ist; jedoch wird nöthig seyn, derer Erwehnung zu thun, welche eine Lehns-Curie zu halten berechtiget sind. Denn die Regul ist irrig, **daß derjenige, welcher über sein Vermögen disponiren kan, auch Lehne reichen könne,** wie *Stryckius* in Exam. C. V. qu. 31. meynet, allermaßen, wenn ein Bauer, qua talis, Vasallen annehmen, und von denenselben den Eyd der Treue erheischen wolte, derselbe wegen seines unzuläßigen Stoltzes gewiß gebeuget werden dürffte. Es sind zwar die meisten Rechts-Lehrer der Meynung, daß ein Bauer Vasallen halten und haben könte. Diejenigen, welche denen Bauern das Dominium directum zustehen, gründen sich auf den Text II. F. 3. und argumentiren a Concessione utilis dominii auf Potestatem denominandi Vasallos; gleichwie aber, angeführter maßen, ein großer Unterscheid ist, einen Zinß- oder auch Erbzinß-Mann zu haben, und dergleichen Jura bald so, bald so, e. g. auf männliche Descendenten zu restringiren, und, Vasallen sage ich, vermittelst der Lehns-Pflicht zu adstringiren, und Lehns-Curien anzulegen, also scheinet es, daß es, Vasallen zu haben, etwas honorables, und vor einen Bauer zu hoch sey. Ferner wird vor die Bauren der Text I. F. 7. angeführet, daß Valvasores minimi subinfeudiren könten;

ten; so sey auch der Text des Sächs. Lehn-Rechts Cap. 2. abgeschafft, daß nehmlich Pfaffen und Frauen, Bauren rc. von allem Lehn-Rechte ausgeschlossen seyn solten.

§. 2.

Ob auch wohl ehedessen alle Recht-lose, und die nicht von Ritters-Art und Aelter-Vater gebohren sind, vom Lehn-Recht gäntzlich ausgeschlossen gewesen, so sind doch nachgehends Bürger und Bauren, sonderlich in denen Sächs. Landen, zugelassen worden. Vid. *Alteserra* de Originibus Feudor. C. 10. item *Burchardi* Lib. de Casibus Monasterii S. Galli in Alemann. c. 8 Saxones juri antiquo diu steterunt, post tamen anno 1350. oppida Thuringiæ & Misniæ per intercessionem Landgraviorum & Marchionum suorum a Carolo IV. Imperatore tale privilegium obtinuerunt, ut civibus ipsorum Feuda nobilia acquirere liceret: Dieses Privilegium ist zu finden in Rubrica *Schilteri* ad Jus Feud. Alemann. §. 19. & 20. Es hat zwar die Chur-Sächsische Ritterschafft sich bemühet, das alte Lehn-Recht wegen der Bürger und Bauren wieder einzuführen, wie sie sich denn auf denen Land-Tagen auf einen Recess sub dato den 17ten April 1666. bezogen, vermöge dessen keiner, als vom Adel, Ritter-

ter-Güther ankauffen solle, alleine, es ist nichts damit ausgerichtet worden. *Schilter* l. c. §. 18. D. *Laurentii* Disput. de Præd. nobil. Sax. §. 5.

§. 3.

Diese und einige andere Rationes sind die Beweiß-Gründe, daß ein Bauer Lehn reichen und nehmen könte. Vid. *Ludwels* Synops. Jur. Feud. Cap. VI. p. m. 122. seqq. Wenn man aber die Sache so wohl nach dem Jure Longobardico, als auch teutschen Lehn-Rechten ansiehet, mithin die Jura cujusvis provinciæ singularia, und Feuda ignobilia, e. g. freye Mann-Lehn-Hufen, excipiret, so ist allerdings zu statuiren, daß ein **Bauer nicht Lehns-fähig sey.** Denn 1) nach dem Jure Communi oder Longobardico wird der Text II. Feud. 3. nicht wohl appliciret, weil in demselben enthalten remotive, daß derjenige kein Lehn constituiren könne, welcher nicht alieniren kan: woraus denn falso positive geschlossen wird: Weil der Bauer dasjenige veräusern kan, ergo kan er auch Lehn reichen, Vasallen halten, die Lehns-Pflicht von denselben annehmen, sich zu einen Lehns-Herrn aufwerffen, seinen Vasallen eine Felonie beymessen, dieselben von ihren Güthern jagen rc. Zumahlen da 2) nach Inhalt des Textus II. Feud. 55.

einem

einem Domino directo die Jurisdiction über seine Vasallen zugestanden wird, welches bey einem Bauer viel ungereimtes Ding verursachen würde, wenn er, als ein Bauer, eine Lehns-Curie, Lehns-Voigt rc. halten dürffte. *Stryckii* Einwurff in Exam. Jur. Feud. Cap. V. qu. 31. daß nehmlich ein Bauer die Jurisdiction entweder acqviriren, oder seine ungehorsame Vasallen vermittelst ihrer ordentlichen Obrigkeit zu paaren treiben könne, heißt gar nichts; denn Jurisdictio als ein Regale minus kan contra Fiscum per tempus immemoriale, contra alium per tempus ordinarium präscribiret werden, und subditos haben, aber daraus folgt wieder nicht, ergo kan ein Bauer Vasallen haben. Es giebet Bauer-Gemeinden, welche weder beliehen sind, noch Lehn reichen können, und haben dennoch per præscriptionem subditos und Jurisdictionem über dieselben. Die gemeinen und bekannten Responsiones sind bey *Fachin.* Lib. 7. Controv. 74. welchen *Stryck* d. l. selber allegiret hat, zu befinden. Hiernechst werden 3) in denen Texten I. Feud. I. pr. & II. F. 55. §. *imperialem* &c. diejenigen beniemet, welche Lehn reichen können, unter welchen kein Bauer und kein ignobilis begriffen ist: und wiewohl 4) Gegnere sich auf den Text I. Feud. 7. beziehen, allwo einem Valvasori minimo ein Sub-Feudum oder Affter-Lehn zu conferiren nach-

nachgelassen ist, so folget doch wieder nicht, daß ein Bauer seine Allodial-Güther in Lehn verwandeln und Vasallen annehmen könne.

§. 4.

Gleichwie nun sattsam dargethan ist, daß in dem Jure communi kein ignobilis Lehnsfähig sey, und weder conferiren noch acqviriren könne, also ist auch im gemeinen Sächsischen Lehn-Rechte Cap. 2. angeführter maßen eben dergleichen gegründet; Und ob nun wohl in denen Chur- und Fürstlichen Landen, Albertinischer und Ernestinischer Linie, hiervon abgegangen, und sowohl Bürger als auch Bauren Lehn zu geben und zu nehmen erlaubet worden, so folget doch lange nicht, ergo haben ignobiles indistincte allenthalben solche Jura: wie denn von der **Ober-Lausitz**, vid. *Laurent.* Dispur. de Equit. Sax. Jur. §. 9. **von Schlesien**, vid. **Schultzens** Synopſ. Jur. Feud. c. 3. n. 16. & *Hennel.* Sileſiograph. c. 8. §. 132. **von Pommern**, *Tarnov.* de Feud. Mechlenburg. P. I. c. 2. das Gegentheil bekannt ist. In der **Marck Brandenburg** werden die Adelichen denen Bürgern bey Erkauffung derer Ritter-Güther vorgesetzet: *Rhetius* in Commentar. ad Jus Feud. Longobard. &c. Jedoch muß man der Nobilium Jura nicht so weit extendiren, daß selbige Feuda

Feuda aulica & bellica conferiren könten, denn diese dependiren von den Juribus territorii, und müssen nach den Principiis Juris publici reguliret werden; und also würde ein Nobilis Landsaßicus der Fiscalischen Strafe nicht entgehen, wenn er seinen Hauß-Hofmeister zum Hof-Marschall, den Informator zum Geheimden Rath, den Korn-Schreiber zum Cammer-Präsidenten, und den Jäger zum Feld-Marschall ernennen wolte.

§. 5.

Es ist zwar diese General-Materie etwas weitläufftig gerathen, sie wird aber bey der Frage: **Ob Personen Bürgerlichen- und Bauer-Standes Lehn-Stamm reichen und nehmen können?** dienlich seyn; denn da nach dem Jure Longobardico, Jure Feudali Saxonico und plerarumque provinciarum Germaniæ consuetudinibus kein ignobilis Lehns-fähig ist, so ist auch allerdings die Frage negative zu beantworten, in denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Häusern ist solche zu affirmiren. Ich rede hier vom Lehn-Stamm in sensu proprio & significatu Feudali, bey welchem der Nexus Clientelaris existiret, keinesweges aber von dem jetzo so sehr gewöhnlichen Lehn-Stamme in sensu abusivo, denn dieser bestehet gemeiniglich

glich aus Erbe-Geldern, und gründet sich auf Recesse; zu diesem können ignobiles gelangen, und solchen per actus inter vivos & ultimæ voluntatis erlangen; es wird auch deßfals keine Investitur, sondern nur Lehnsherrliche Confirmation erfordert. Von andern Personen, welche nicht Lehns-fähig sind, will ich hier nichts gedencken, weil davon bey allen Scribenten disputiret wird.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Cap. IV.

Von der Art und Weise, wie Lehn-Stamm verliehen und erlanget wird.

§. 1.

Es würde allzuweitläufftig werden, wenn ich hier die Materie de Titulis & Modis acquirendi, und deren Unterscheid, der Länge nach abhandeln wolte; Jedoch muß ich von denen General-Reguln so viel sagen: **Man acqviriret ein Eigenthum, oder auch ein Befugniß,** dem die Possessio entgegen gesetzet wird, **entweder nach**

nach den natürlichen, oder nach den Civil-Rechten. So lange man nun dem Kläger kein Eigenthum oder Befugniß exceptive opponiren kan, so lange ist es nur Possessio, oder Titulus possidendi; wenn aber ein Eigenthum vorgeschützet und erwiesen werden kan, so heißt es ein Modus acquirendi, also ist weder Successio testamentaria, noch legitima ein modus acquirendi, weil der Defunctus vielleicht rem alienam verlassen hat, und sodann heißt hier der Titulus possessionis pro hærede, es kan sich auch der Possessor contra priorem dominum vindicantem mit dem Jure hæreditario nicht schützen, wenn er nicht einen modum acquirendi, nehmlich Præscriptionem, anzuführen weiß. Von denen übrigen Titulis, welche Actus inter vivos präsupponiren, will ich nur so viel sagen, daß sie, wie auch der Titulus pro hærede, den accipientem zwar in conditionem usucapiendi setzen, aber niemahls ein Dominium acqviriren, wenn nicht Usucapio oder Præscriptio dazu kömmt, sondern es heißt immer: possidet pro emtore, pro donato, pro permutato &c. Wenn nun ein verus Dominus das Seinige ex quocunque Titulo veräusert, so ist es ein modus naturalis, und zwar in Rebus corporalibus Traditio, in incorporalibus Renunciatio Juris. Dabey sich der Alienator passive verhält, nehmlich

lich er läßt geschehen, daß der Acquirens die ihm abgetretene Gerechtigkeit vor sich exercire. Nach dem Jure Civili statuire ich nur zwey modos acquirendi, nehmlich die Verjährung oder Usucapionem, sive Præscriptionem, und Alienationem necessariam, sive legalem, e. g. Subhastationem, item, wenn Leges provinciales die Alienationes absolute injungiren, e. g. im Chur-Fürstenthum Sachsen ist in einem Accis-Mandate anbefohlen, daß, wenn eine Brand- oder andere wüste Stelle von dem Eigenthümer nicht aufgebauet wird, solche invito priore possessore subhastiret, und dem Meistbiethenden in Lehn gegeben werden solle.

§. 2.

Nach den Principiis Jurisprudentiæ Feudalis finde ich nur zwey Modos acquirendi, nehmlich die **Investitur** und **Præscription.** *Ludwell* statuiret zwar in seiner Synopsi C. 7. p. 136. & seqq. tertium modum, nehmlich Successionem, allein gleichwie dieser Autor in der Doctrin de Titulis & Modis sehr confuse schreibet, also sagt derselbe nicht, daß die Successio nur das Materiale, nicht aber, daß die Investitur das Formale constituire. Daß die Successores ein Jus in Feudo Defuncti haben, ist unstreitig; allein der

der Effectus erstrecket sich weiter nicht, als auf die Jura eines bonæ fidei & titulati posseſſoris: Ergo kan der Lehnsfolger ohne Investitur auf das ererbte Ritter- oder Lehn-Guth keinen Credit machen, oder Lehns-herrlichen Consens erlangen, mithin kan auch eine Frau wegen ihres Eingebrachten nicht gesichert werden; und mit einem Wort, alle Effectus veri Dominii fallen weg; dieses kan man so fort demonstriren, daß, wenn ein Successor intra annum & diem die Lehns-Renovation nicht suchet, derselbe des Lehns verlustig ist, 2 F. 24. princ. **Lehn-Recht** c. 22. 50. *Schilter* ad Jus Feud. Alemann. c. 53. P. II. Conſt. Elect. 45. mithin sind ja alle Alienationes und Schuld-Verschreibungen, welche von einem Interims-Poſſeſſore geschehen, erloschen; Und ob wohl viele Feudiſten der Meynung sind, daß nur, propter doloſam negligentiam petendæ renovationis, keinesweges aber propter culpoſam, die Privatio Statt habe, vid. *Berger*. Diſcept. For. Tit. 40. p. 1304. item **Beyer** in Poſit. Feud. p. 61. ingleichen Dn. *Rivinus* Enunciat. Tit. 32. En. 3. p. 1148. ich auch selber in meiner Diſputation de Abuſiva Feudi Inveſtitura §. 13. dieser Meynung gewesen, so finde ich doch keinen Locum derogativum, und traue also denen Opinionibus communibus D.D. nicht mehr. Denn wenn der

Fiscal Actionem privatoriam anstellet, so weiß der Successor sich mit nichts weiter zu schützen, als es sey der Textus II. Feud. 24. Lex dura, das Feudum sey oblatum, oder Titulo oneroso acquisitum &c. und suchet Abolition; allein das sind Argumenta suadentia, aber nicht stringentia, und der gewisse Successor hazardiret sein Ritter-Guth.

§. 3.

Von der **Präscription** wird zwar sehr viel geschrieben und disputiret, ich will aber davon weiter nichts berühren, als daß in Sachsen 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage erfordert werden. *Carpzov.* Part. 2. C. 4. D. 16. n. 3. & Lib. I. Respons. 84. n. 23. *Horn.* Jurispr. Feud. c. II. §. 4. Nach dem Jure Longobardico sind zwar nur 30. Jahre gesetzet, II. F. 26. allein die Sächsische Observantz scheinet der Billigkeit gemäßer zu seyn; allermaßen die Præscriptio an und vor sich selbst res odiosa ist, wodurch der prior Dominus um das Seinige gebracht wird; Je mehr nun der Terminus weiter hinaus gesetzet, und der Dominus bey dem Seinigen gelassen wird, je mehr ist solches Juri Naturæ & Gentium gemäß. In Lehns-Sachen ist auch zu mercken, daß man allezeit auf Qualitatem Feudalem sehen muß; denn wenn

diese

diese ermangelt, so präscribiret der Possessor nur ein Allodium oder Erb-Stücke, nach der Regul: Tantum & tale est præscriptum, quantum & quale est possessum.

§. 4.

Dieses nun auf die **Präscription eines Lehn-Stammes** zu appliciren, so muß man den Wort-Verstand des Lehn-Stammes, davon in Cap. I. gehandelt worden, hier wiederholen; da denn bekannt ist, daß das nur Lehn-Stamm sey, wenn der Dominus directus dem Gelde die Qvalität des Allodii oder Erbe-Gelder benommen, und demselben die Lehns-Eigenschafft beygeleget. Eben die Qvalität nun, welche das Geld durch die Investitur erhalten, und dadurch zu einem Lehn-Stamm gemacht worden, eben solche erlanget ein Capital durch die Præscriptionem Feudalem. Es kan sich solches bey dem Pecunia ex Feudo redacta mit dem aus dem Lehn-Guthe gelösten Gelde, oder auch bey dem Pecunia in emtionem Feudi destinata, oder ausgesetzten und determinirten Kauff-Gelde zutragen; denn beyderley Sorten Geldes sind zwar wegen ermangelnder Investitur kein Geld-Lehn, oder Lehn-Stamm, wenn aber der Venditor in denen Gedancken stünde, daß das gelöste Geld annoch fernerhin Lehn bleibe, und seinen

Dominum directum immerfort vor seinen Lehn-Herrn recognoscire, so kan post temporis lapsum lege definiti aus dem Erbe-Gelde ein würcklicher Lehn-Stamm werden. Eben dergleichen kan sich mit dem Pecunia in Emtionem Feudi destinata zutragen, denn wenn jemand 20000. Rthlr. zu Erkauffung eines Lehns ausgesetzet, und darzu so wohl seine Söhne und männliche Descendenten, als auch andere Mitbelehnte, zu Lehns-Folgern ernennet hat, verstirbet aber vor der würcklichen Investitur, und dessen Töchter lassen es zu, daß die Brüder als Lehn die destinirten Kauff-Gelder per tempus lege definitum gebrauchen, so wird es in sensu proprio auch ein Lehn-Stamm.

§. 5.

Denn wie bereits angeführet, sind diese zwey Sorten Geld eigentlich kein Lehn, sondern die Töchter bekommen davon so wohl ihren Antheil, als die Söhne. *Stryckii* Exam. Jur. Feud. Cap. IV. qu. 26. *Schultz* de Feud. c. 8. §. 72. Es meynet zwar *Noricus* ad *Finckelthaus* D. III. c. 9. p. 81. seq. daß dergleichen aus einem verkaufften Ritter-Guthe gelöstes Geld ein würcklich Lehn bleibe, so lange, bis es der Lehn-Herr aus der Lehn-Tafel abgeschrieben; allein ohne Fundament: denn der

Lehn-

Lehn-Herr behält seinen Fundum nach, wie vor, und bekömmt nur einen andern Vasall, mithin gehet ihm das gelöste Geld nichts an; wenn aber dieser Casus also existiren solte, so könte es zu einer Präscription etwas beytragen. Pecunia in Emtionem Feudi destinata ist auch kein Lehn, weil die Investitur ermangelt, welche doch ad Formale gehöret, Arg. I. Feud. 25. II. Feud. 1. §. fin. und erinnere mich, von dem seel. Herrn Ordinario **Mencken** gehöret zu haben, daß in E. Löbl. Juristen-Facultät Leipzig Mens. Decembr. 1705. also gesprochen worden. Vid. *Horn.* Class. 16. Resp. 36. Obgleich der Contract geschlossen, und das Kauff-Geld bis auf würcklich erfolgende Investitur deponiret worden, sonsten auch, bekannten Rechten nach, Destinatum pro re perfecta gehalten wird, leg. 19. §. 5. l. 22. ff. d. aur. & argent. legato, so hat doch solches seinen Abfall, wenn ein Factum speciale erfordert wird. *Carpzov.* P. III. Constit. 30. D. 11. & 12. Vid. *Born.* Disput. de Destinatione, aph. 13. Wenn aber der Venditor die Erben des verstorbenen Emtoris rechtlich belanget, so müssen so wohl die Söhne, als auch die Töchter, Facta defuncti prästiren, und pro rata bezahlen. *Philippi* ad Constit. Elect. P. III. Const. 70. p. 449.

§. 6.

Nunmehro auf die **Investitur** zu kommen, so ist vorhin erwehnet worden, daß dieselbe **der zweyte** Modus acquirendi sey. Ich finde vor dienlich, die dahin gehörige Doctrin etwas umständlich anzuführen. Das Wort **Investiren** wollen einige deriviren von **Vest**, **Mannhafft**, dadurch gleichsam anzudeuten, daß ein Vasall durch die Investitur zu des Lehn-Herrn Defension angenommen werde; und also ist leichte zu ermessen, daß das Wort, **Wohlgebohren**, ohne Investitur keinen Vasallen bedeute, auch in diesem Sensu ein solcher nur abusive Vester genennet werde. Andere wollen das Wort Investiren von dem Lateinischen, **Veste, Investitio, I. Feud. 26. princ.** womit das bey den Teutschen gewöhnliche Veste übereinkömmt, herleiten. Ja in der Römisch-Catholischen Kirche sind schon zu alten Zeiten die Geistlichen bey Erlangung gewisser Beneficiorum investiret oder eingekleidet worden. Von der Einkleidung der Rußischen Mönche erzehlet es *Christophorus Angelus* in Editione *Georg. Fhelavii* de Statu & Ritibus Ecclesiæ Græcæ Cap. 38. p. 76. mit diesen Worten: De hinc Prior ille monachali habitu ipsum induit &c. Nachhero hat man auch solches auf Vasallos Laicos, weil die **Feuda** bekannter maßen auch Bene-

Beneficia genennet werden, extendiret. Vid. *Eyhenii* Elect. Feud. Hiervon findet man beym Crantzio, in der Mecklenburgischen Chronicke, dieses Exempel: Daß der Hertzog zu Mecklenburg mit seinen Bedienten, als ein Brandenburgischer Vasall, seines Lehn-Herrn Liveree getragen, solche aber nachhero, da er sich dieses Nexus entschlagen, abgeleget. Die Pommerischen Vasalli Landsassii haben ehemahls bey solennen Aufzügen einige Ellen blau Tuch zur Kleidung erhalten, *Mævius* in Jur. Feudal. Pomeran. Confer *Ludewig* in Tractat. de Formal. Ducat. Magdeburg. & in Dissert. de Indultu Feudali C. 2. §. 5. lit. ff. *Limn.* Jus Publ. Tom. V. Lib. 4. c. 7. n. 23. Von Belehnung Graf **Rudolfens** zu Anhalt, welche Anno 1495. zu Worbube geschehen, ist in Fürstlichen Actis zu befinden: „**Rudolfs** „Kleidere sind gewesen, nach Inhalt der Gül„denen Bulle, braun Damasten, einen langen „Rock und Mantel bis auf die Erde, der Man„tel bis in der Seiten offen, und der Rock mit „langen Schlitzen bis an die Bünde, und einen „braunen damasten Huth. Mantel, Rock und „Huth, alles mit Schwanen gefüttert, der „Huth mit einem Aufschlage; ferner: **Bechmanns** Anhaltische Historie, p. 10. c. 3. p. 521. Es sind auch noch bis auf den heutigen Tag bey einer würcklichen Lehns-Reichung hin und wieder bey der Kleidung einige Observantien

gewöhnlich, e. g. bey Empfangung der weltlichen Reichs-Lehn erscheinen die Gesandten in Spanischen Habit und Mantel, vid. *Stryck* Append. Exam. Jur. Feudal. p. 421. Bey hoher Landes-Regierung zu Dreßden erscheinen die Vasallen und Mitbelehnten ohne Degen, und legen im Mantel die Lehns-Pflicht ab. Und so ferne scheinet es sehr probable zu seyn, daß das Wort Investitur von einer Einkleidung, und nicht von der Qualitate eines Vasallen, als Feste, zu verstehen sey, denn sonsten müsten die Weiber in Feudis fœmininis auch Veste genennet werden.

§. 7.

Von der Kleidung komme ich auf die andern Solennia. Vorhero aber muß ich sagen, daß die **Investitur eingetheilet** werde in propriam, & abusivam, wiewohl *Swendendœrffer* Disput. 7. Thes. 6. diesen Unterscheid verwerffen will. Jene ist eine bloße Anweisung, Einweisung und Ubergabe eines Feudi, und geschiehet ohne äußerliche Solennität, e. g. vade in hunc Fundum 2. F. 33. pr. a. 2. F. 26. §. *Si facta* &c. Es kan sich auch bey einer bloßen Retention eines Feudi zutragen, vid. *Struv.* Observ. Feudal. ad c. 2. §. 7. p. 13. *Horn* Jurispr. Feudal. c. 12. §. 5. wenn nehmlich nachhero die Lehns-Pflicht abgelegt,

gelegt, und der Lehn-Brief ertheilet wird. Bey den Bauren werden die Freymann-Lehn-Hufen zuweilen ohne, zuweilen aber nach vorgängiger Lehns-Pflicht, mehrentheils von dem Dorff-Richter ohne Solennität angewiesen, und darüber die Lehn-Scheine ausgefertiget. Diese hingegen, nehmlich die abusiva Investitura, ist gleichsam eine Traditio Symbolica, welche nach Unterscheid der Lehns-Curien, durch gewisse Zeichen, oder mit allerhand Ceremonien und Solennitäten vollbracht wird.

§. 8.

Diese sind nicht in allen Fällen einerley, *Stryck* Exam. Jur Feud. cap. 12. qu. 7. theils von Seiten des Vasallen; wie sowohl alte, als neue Exempel verhanden sind. Der Kayser RUDOLPHUS Habsburgicus hat öffters zu Achen ein Crucifix gebrauchet, *Lehmann.* Chron. Spir. L. 5. c. 104. Die geist- und weltlichen Reichs-Lehn werden heutiges Tages vom Kayser mit Küssung des Degen-Knopffes verrichtet. *Stryck* l. c. Dahero einige dafür halten, daß der Kayser bey hohem Lehn keine Fahnen mehr gebrauche, *Itter.* de Feud. Imper. c 9. §. 34. Der letzte Actus mit Fahnen soll im Römischen Reiche Anno 1566. geschehen seyn, als Kayser MAXIMILIANUS II. auf dem Reichs-Tage zu Aug-

spurg Churfürst AUGUSTUM zu Sachsen belehnet, vid. *Muller.* Annal. Saxon. p. 139. wiewohl Müllerus im Reichs-Tags-Theatro p. 589. meynet, der letzte Actus mit Fahnen sey Anno 1548. geschehen, als CAROLUS V. Churfürst **Moritzen** zu Augspurg auf dem Reichs-Tage unter freyem Himmel investiret, welcher aber von Herrn **Gundlingen** in Tr. de Feudis vexilliferis refutiret wird, und Müllerus hat selbst diesen Errorem im Staats-Cabinet Tom. IIX. p. 214. revociret; anderer Solennitäten zu geschweigen. Von Seiten der Vasallen wurden ehedessen deren Wappen auf die Schilde abgemahlet, und zum Zeichen der würcklichen Belehnung gegeben, quod donum investituræ appellatur, II. Feud. 27. conf. *Alteserr.* de Origin. Feud. c. 7. Es wurde auch genennet das Burg und Schild. Vid. Jus Feud. Alemann. c. ult. Von den Exempeln neuer Historie ist zu lesen *Ludewig* in Disputat. de Formul. Ducat. Magdeburg. p. 76. seqq. Nach dem Longobardischen Lehn-Rechte sind auch zum Beweiß der Investitur Zeugen adhibiret worden, II. Feud. 32. welches aber seinen Abfall gehabt, wenn der Princeps selbst die Lehnsreichung verrichtet hat, *Rosenthal* de Feud. cap. 6. Concl. 2. wiewohl auch dieses nicht allezeit auf einerley Arth beobachtet worden: denn in dem Lehn-Briefe, welchen Kayser **Ludewig**

wig dem Land-Grafen **Friedrichen** in Thüringen, Meißen und Osterland Anno 1323. ertheilet, ist enthalten: „Da zugegen waren Für„sten, Grafen, Freyen und Getreuen unsers „Reichs ꝛc.„ vid. Mülleri Staats-Cabinet Tom. IIX. p. 211. Da nun aber heutiges Tages die Belehnung jedesmahl als ein Actus Judicialis vollzogen, und darüber ein Lehn-Brief in Forma probante ausgefertiget wird, so ist eben nicht nöthig, daß besondere Zeugen mit darzu genommen werden, vid. tamen *Menckenii* Controv. D. 2. Th. 8. *Struv.* Synt. Jur. Feud. c. 16. §. 5. welche sowohl bey der Investitur, als auch Confiscation des Feudi fünff Zeugen erfordern, II. Feud. 57. welchen aber Stryck widerspricht in Exam. c. 12. quæst. 15. Ich habe mich bey dieser Materie deswegen etwas weitläufftig aufgehalten, damit die Præscriptio und Investitur, als Modi acquirendi, desto deutlicher werden mögen.

CAP.

* *

Cap. V.

Von der Arth und Weise der Investitur und Lehns-Pflicht.

§. 1.

Es wird dem geneigten Leser nicht zuwider seyn, wenn ich alles dasjenige, was bey einer Belehnung zu beobachten ist, anführe, und im folgenden Capitul von der Mitbelehnschafft handele. **Die Lehns-Reichung oder Investitur** ist zu suchen bey dem Domino proximo II. F. 55. §. *Illud* &c. E. gr. Wenn bey dem Adelichen Hause derer von Pflug zu Lehn gehet, kan bey der hohen Landes-Regierung in Dreßden nicht investiret werden, und die Vasalli Landsassii können von Römisch-Kayserl. Majestät keine Lehns-Reichung erlangen. Wer in Dreßden die Investitur, oder Mitbelehnschafft suchet, muß übergeben

1) die Muth-Zeddul und Lehn-Briefe, und dadurch seine Befugniß bescheinigen.

2) muß

2) muß er die neugefertigten Lehn-Briefe ablösen, und deswegen einen Revers von sich stellen.

3) muß er übergeben die Nahmen und Ordnung der Mitbelehnten, Consorten, und anderer darzu Gehörigen. Vid. Mandat. Elect. d. a. 1657. in Append. Corp. Jur. Sax. p. 24. 25.

In Chur-Sachsen ist regulariter nicht erlaubet, durch bloße Supplicationes die Lehn oder gesamte Hand zu suchen, sondern es muß in Person geschehen, d. §. **Unsäglich** rc. in fin. Nach dem Longobardischen Lehn-Recht kan der Vasall per Procuratorem die Investitur erhalten, *Strykii* Exam. Jur. Feud. c. 12. qu. 22. und findet man bey *Norico* ad *Finckelthaus* Dispur. 5. Th. 16. Aber in Sachsen wird denen Minoribus ein Indult-Schein gegeben, bis ins 18. oder ins 21. Jahr, Mandat. Elect. **von Suchung der Lehn** d. a. 1657. §. **Was denn** rc. in Append. Corp. Jur. Sax. p. 25. Außerhalb Sachsen, und wo ein Procurator in seines Principals Nahmen die Lehn erhalten kan, wird ein Mandatum speciale, Lehns-Vollmacht, nach einer jeden Lehns-Curie gewöhnlichem Stylo erfordert. Vid. D. *Frisii* Disp. Jen. de Litteris Feudi reversalibus.

§. 2.

§. 2.

Ob nun wohl **ein Lehn-Herr** ebenfals **durch einen** *Commissarium*, *Procuratorem* **oder Gevollmächtigten** die **Investitur verrichten könne**, daran ist nicht zu zweifeln, per Text. II. Feud. 3. §. *Sed utrum* &c. es muß aber der Commissarius und Procurator sich dazu mit einem Commissoriali oder Mandato speciali legitimiren. *Hornii* Jurisprud. Feud. c. 12. §. 22. Also werden zuweilen die Adelichen von den nächsten Beamten im Nahmen der hohen Landes-Herrschafft beliehen. **Seckendorffs** Fürsten-Staat P. 2. p. 397. Was nun aber die Chur- und Teutscher-Fürsten-Lehn betrifft, so pflegen Ihro Röm. Kayserl. Majestät in hoher Person solche selber zu verrichten, **Bilderbecks** Reichs-Staat p. 406. allermaßen die Durchlauchtigsten Stände bey der Lehns-Empfahung sehr große Submission gebrauchen müssen; wiewohl auch denenselben das Aussenbleiben ihrer hohen Principalen zu entschuldigen verstattet wird. Wenn aber der Kayser, Unpäßlichkeit halber, die Lehns-Reichung nicht selber verrichten kan, so kan auch solches durch einen Procuratorem geschehen, *Itter* de Feud. Imp. 5. 6. **Fahnen-Lehn können** Vicarii Imperii **nicht verleihen**, p. A. B. Tit. 5. aber die Renovatio ist darinnen nicht verbothen.

then. Wie denn auch die Vicarii dem unmittelbahren Reichs-Adel die Lehn reichen, doch muß nach der A. B. d. c. §. 1. bey dem neuerwählten Kayser die Renovation gesuchet werden, welche Wiederholung der Investitur aber in der Capitulat. Caroli VI. art. XI. verb. **Welche Meynung** ꝛc. erlassen ist. Der übrigen, wie auch der Italiänischen Fürsten und Stände Lehn werden von dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten conferiret.

§. 3.

Dabey denn diese **Ordnung** observiret wird; nachdem nehmlich 1) der Vasall bey dem Domino die Lehn gemuthet, und den Muth-Zeddul darüber erhalten, muß 2) der Vasall auf den Tag, welchen der Herr dazu angesetzet hat, 3) erscheinen, und zu Ablegung der Lehns-Pflicht sich offeriren, und um gnädige Admission bitten. Der Lehn-Herr giebt 4) demselben eine gnädige Resolution, und läßt ihm 5) die Eydes-Notul vorlesen, welche 6) der Vasall, mit Auflegung der Finger auf das Evangelium, und zwar auf die Worte: In principio erat verbum, Johann. 1. v. 1. nachspricht; darauf denn 7) nach einigen Solennitäten, der Vasall 8) sich bedancket. *Cocceji* Hypomnemata Jur. Feud. Tit. VI. §. 19. Die Eydes-Formul heißt also: Ihrem

rem Herrn treu und hold seyn, dessen Schaden warnen, Bestes fördern, und alles thun, was sie ihrem Herrn von Rechts- und Lehns-Gewohnheit wegen schuldig sind. l. c. §. 20. in fin. Im Chur-Fürstenthum Sachsen lautet der Eyd also: Daß sie wollen getreu seyn, hold und gehorsam, und Ihr. Churfürstl. Durchl. schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam leisten, auch alles andere thun, halten und lassen, was getreue Unterthanen gegen dero Landes-Fürsten und Obrigkeiten von Gottes, auch Gewohnheit und Rechts wegen zu thun und zu lassen schuldig sind. *Anthon Weck* Chron. Dresd. P. 4. T. 8. p. 464. Bey Empfahung der unmittelbahren Reichs-Lehn, welches kniend verrichtet wird, spricht der Vasall: **So wahr mir Gott helffe!** Im Chur-Fürstenthum Sachsen wird der Eyd stehend abgeleget, mit diesen Worten: **So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum unsern Erlöser.** Bey denen Römisch-Catholischen werden die Worte dazu gesetzet: **So wahr mir Gott helffe, die heilige Mutter Gottes und alle Heiligen.** Vid. Formul. in *Stryckii* Exam. p. 529. Von einem Evangelischen, welcher bey einem Römisch-Catholischen Lehn-Herrn diese letzten Worte nachzusprechen Bedencken getragen, referiret *Petrus Müllerus* ad *Struvii* Syntagma p. 1054. diesen Casum: Es

habe

habe nehmlich der Lehn-Secretarius dem Vasallo die Eydes-Notul mit jetztbesagtem Zusatz vorgelesen; als er aber würcklich geschworen, so habe der Vasall nur gesprochen: **So wahr mir Gott helffe!** zu denen übrigen aber: **und alle Heiligen!** habe er stille geschwiegen; welches jedoch von dem Lehns-Herrn gantz gnädig aufgenommen worden. Dahingegen ist es mehr sündlich, als verbindlich, wenn denen Eydes-Notuln Execrationes und Flüche zugesetzet werden. Als Philippus de Croy, Duc d'Archat von Spanien, zum Commendant von Antwerpen verpflichtet wurde, setzte der Secretarius Escovedo die Worte hinzu: **So ihr das thut, so wolle euch Gott helffen; wo aber nicht, so hole euch der Teuffel mit Leib und Seele.** Vid. *Kranichsfeld* de statu seculari p. 206. in fin. seqq.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Cap. VI.

Von der Mitbelehnschafft und Expectantz.

§. 1.

So viel nun die Mitbelehnschafft betrifft, so ist vor allen Dingen dasjenige, was oben C. II. §. 7. bereits gesagt worden, anhero zu wiederholen. Und ob nun wohl die Annehmung zur Mitbelehnschafft mehr zu widerrathen, als zu rathen ist, indem der primus Acquirens, welcher über sein Feudum die freye Hand hatte, sich durch die Mitbelehnschafft die Hände binden läßt; auch die Gemüther derer Successorum des von dem Acquirente ihren erstern Vorfahren öffters ohne Noth, more solito, bey einem guten Truncke auf bonne Amitié, aus unzeitiger Generosité erwiesenen Wohlthat und Freundschafft sich nicht erinnern können; so ist doch bey nahe kein Ritter-Guth, auch kein Lehn-Stamm, wobey nicht Mitbelehnte concurriren. Gleichwie nun bey denen würcklichen Feudis 1) auf Substantialia, was beym Lehne seyn muß, 2) Naturalia, was zu seyn pfle-

pfleget, und 3) Accidentalia, oder dabey seyn kan, zu sehen ist; also müssen solche bey der Mitbelehnschafft ebenfals wohl observiret werden. Dannenhero gehöret 1) ad Substantialia des Acquirentis vel Possessoris Denominatio & Præsentatio, nicht weniger der aufzunehmenden Mitbelehnten Erklärung, und sodann des Lehn-Herrns Confirmation.

Zur **Mitbelehnschafft können alle diejenigen ernennet werden**, welche sonsten Feuda acqviriren können, daferne sie nur dem Lehn-Herrn anständig sind, und denen die Landes-Verfassung nicht entgegen ist. Denn es kan nicht ein jeder dem Lehn-Herrn zur Mitbelehnschafft aufgedrungen werden. *Zschachwitz* **Lehn-R.** p. 317. Und wolte ein Vormund, seiner Schuldigkeit gemäß, daß er nehmlich seines Pupillen Gelder vor allen Dingen zu Erkauffung der Immobilien anwenden solle, sich auf den Leg. 2. ff. *quando ex Fact. Tutor*. L. 12. §. f. L. 7. §. 5. L. 3. C. de Usur. Pupill. beziehen, und bey Ankauffung subhastirter Lehn-Güthere Mitbelehnte annehmen, so würde dieses doch dahero zu keiner Confirmation gelangen können, weiln wegen der darauf, durch die Mitbelehnschafft, erfolgenden Restriction, das Beste des Unmündigen nicht befördert wäre. Da hingegen ein Vormund, wenn er seinen Pflegbefohlnen zur Mitbelehn-

schafft bringen kan, sich keiner Verantwortung zu befahren hat.

§. 2.

Wann nun diejenigen, **welche zur Mitbelehnschafft ersehen worden**, mit dem Acquirente einig sind, so muß dieser dieselben in einem Schreiben dem Domino directo vorschlagen, und um die Admißion ansuchen. Es gehet aber nicht an, daß ein Vasall zu jeder Zeit Mitbelehnte annehmen und präsentiren könne, sondern es ist solches auf eine gewisse Zeit restringiret, & quod antea erat voluntatis, ex postfacto fit necessitatis. Wie denn im Chur-Fürstenthum Sachsen ein Vasall, bey Erlangung eines neuen Ritter-Guths, binnen Jahres-Frist die Mitbelehnten präsentiren soll, per Mandat. special. de Anno 1691. Vid. *Titii* Jus privat. p. 1409. §. 6. welches jedoch von Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn **Friedrich** AVGVSTO glorwürdigsten Andenckens, per Mandatum d. 12. Nov. Anno 1700. bis auf 6. Jahre vergönnet worden. Vid. *Horn* Jurispr. Feudal. c. 12. §. 18. Ob nun aber diese Prolongatio Sexennii auch auf die Stifftischen und Erb-Lande derer Durchlauchtigsten Herrn Vettern, woselbst angezogenes Mandat so schlechterdings nicht intro-

introduciret seyn soll, absolute zu extendiren sey, ist bishero in einigen Fällen controvertiret worden.

Es trägt sich auch öffters zu, daß der Käuffer eines Ritter-Guths vom Tode übereilet wird, ehe er mit Präsentation der Mitbelehnten zum Stande kommen kan, woraus also die Frage entstehet: **Ob nehmlich die nechsten Land-Erben des von ihrem verstorbenen Agnaten vor das** Feudum **bezahlten Kauff-Geldes verlustig werden, und das Lehn** pro aperto **zu achten, und dem** Domino directo **anheim gefallen sey? oder ob dieselben, als Universal-Erben, da das zu der Präsentation nachgelassene Jahr, oder** Sexennium, **noch nicht verstrichen, das** Jus præsentandi **erlanget haben?** Ich bin allerdings der Meynung, daß das Jus præsentandi auf die Land-Erben transferiret sey; allermaßen das Spatium super præsentationem deliberandi noch nicht verstrichen ist, und der Defunctus contrariam voluntatem nicht declariret hat, zumahlen da odiosa mehr zu restringiren, als zu extendiren sind; die Land-Erben auch in omnia Jura Defuncti succediren, und des Defuncti personam repräsentiren, auch nicht eher präcludiret werden können, als bis das Tempus præfixum, unius anni vel sexen-

 nii,

nii, vorbey gestrichen ist. Wiewohl zu wünschen wäre, daß diese Controvers ebenfals durch ein Landes-Gesetze erörtert werden möchte.

§. 3.

Ad Naturalia sind 2) zu referiren

a) **die Ablegung der Lehns-Pflicht;** und wird solche das erstemahl von dem Mitbelehnten in Person abgeleget: wenn er aber einmahl geschwohren hat, so wird er künfftiger Lehns-Fälle wegen bey dem Handschlage gelassen, und dieses kan der Mitbelehnte bey vorfallenden Verhinderungen durch einen genugsamen Gevollmächtigten verrichten. Mand. Elect. d. a. 1657. §. **anfänglich** 2c. Append. Corp. Jur. Sax. p. 25. So gehöret auch hierher

b) die Renovatio Investituræ, und zwar nach dem Jure Sax. Electorali soll der gesamten Hand ein Jeder, wenn dieselbe durch Absterben des Lehn-Herrn, oder Lehn-Mannes gebrochen, Folge leisten, P. II. Const. El. 45. *Carpzov.* ibid. Def. 17. *Stryck* Exam. cap. 17. qu. 9. *Horn* Jurisprud. Feud. c. 17. §. 5. 6. 7.

Dannenhero findet man in Sachsen Ritter-Güther, bey denen die Mitbelehnten schon sehr viel-

vielmahle die Investitur renoviret haben, und sind doch zu keinem würcklichen Besitz gelanget. Sobald also der Mitbelehnte von dem Tode des Lehn-Herrn, oder auch des Vasalli, Nachricht erhalten, muß er von freyen Stücken um Renovation der Mitbelehnschafft ansuchen, und darauf, ob ihn der Lehn-Herr dazu vorladen werde, nicht warten, *Rosenthal* de Feudis Cap. 6. Concl. 30. denn es soll solches binnen Jahr und Tag geschehen. *Stryck* cap. 17. qu. 12. welches die Observantz in Chur-Sächsischen Landen von **einem** Jahr **sechs** Wochen und **drey** Tagen erkläret. *Schilt.* ad Jus Feud. Aleman. c. 15. jung. *Horn.* Jurisprud. Feud. c. 17. §. 14. Part. II. *Const. El.* 45.

Diese Jahres-Frist nimmt ihren Anfang nach Absterben des Lehn-Herrn, oder des Vasallen, von der Zeit, da der Mitbelehnte Wissenschafft davon erlanget hat. *Stryck.* Exam. Jur. Feud. c. 17. qu. 13. *Struv.* S. J. F. c. 10. th. 7. Im Fall nun ohngefehr das Jahr verstrichen wäre, und der Mitbelehnte hätte sich nicht gemeldet, so kan der Dominus directus nicht sofort auf die Mitbelehnten eindringen, und dieselben, ob sie nicht von dem Tode des verstorbenen Lehn-Herrn, oder Vasallen, Wissenschafft gehabt, mit einem Eyde belegen, wie Stryckius l. c. meynet, sondern es müs-

sen vorhero Indicia da seyn, daß sie solches gewust haben, denn eine Wissenschafft de Facto alieno wird nicht vermuthet. C. 14. c. 47. de Reg. J. in 6to.

§. 4.

Was nun 3) Accidentalia betrifft, wohin Pacta, Recesse, und allerhand Conventiones zu rechnen sind, so ist eben nicht nöthig, daß dergleichen zwischen dem Besitzer des Lehn-Guths und denen Mitbelehnten allezeit errichtet werden, und vorhanden seyn müssen, jedoch aber werden wenig Ritter-Güther gefunden werden, bey welchen dergleichen Conventiones nicht vorhanden seyn solten. Vid. *Maurit.* Opusc. Posit. Jur. Feud. Contr. Dec. X. §. 10. Demjenigen nun, welcher ein Ritter-Guth an sich bringet, und Mitbelehnte annehmen will, ist sehr heilsam gerathen, daß er sich mit guten Reversen verwahret. Was hat nicht ein Besitzer vor Noth, wenn er keine Söhne hat, und will etwa ein Capital borgen, und seine Töchter ausstatten, oder will gar sein Guth verkauffen, kan aber der Mitbelehnten Consens nicht erlangen? Es kostet gewiß nicht wenig, unterschiedene Mitbelehnte zur Unterschrifft und Bekäntniß bey der Lehns-Curie zu bewegen: und was machen sie nicht vor Umstände wegen der Interessen, welche dem

dem Creditori gezahlet werden sollen? Bald sollen solche auf die Substantiam Feudi mit verconsentiret werden, bald soll der Creditor nur an die Fructus, Pacht-Gelder, Fischerey ꝛc. angewiesen werden; wenn nun Creditor sein Geld vorgeschossen, der Besitzer aber hat in etlichen Jahren keine Interessen abgetragen, und es entstehet ein Concursus Creditorum, so wird Creditor mit seinen Interessen nicht prioritätisch lociret, nach Inhalt der Decis. Elect. 10. Denn Mutuum ist kein Contractus stricti Juris, in welchem die Usuræ so schlechterdings ohne Stipulation nicht gefodert werden können, l. 9. C. de non numer. pecun. wenigstens doch nicht mit dem Jure prioritatis, wie in den Contractibus bonæ fidei, e. g. wenn der Dominus in die rückständigen Kauff-Gelder, ohne daß der Zinsen erwehnet worden, consentiret hatte, so stehet dennoch Capital und Zinsen in einer Classe. L. 5. C. de contrah. Emt. Wenn nun ein Creditor solche Subtilitäten, und, daß der Mitbelehnten Absicht vielleicht dahin gehe, mercket, so stehet er ab; indessen fällt der Credit, und der Besitzer des Ritter-Guths muß Noth leiden.

§. 5.

Bey **Errichtung der Reverse** hat der

 Acqui-

Acquirens vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die ernennten Mitbelehnten sich erklären, daß sie in Aufnehmung gewisser Capitalien und deren Verzinsung, Verstattung der Servituten, gäntzliche Veräuserung, sowohl per Testamentum, als auch inter vivos, bey Verlust der Mitbelehnschafft auf jedesmahliges Erinnern consentiren wollen; und ist, zu Vermeidung vieles Disputirens, sehr dienlich, wenn die Actus alienationis exprimiret werden: E. g. Vertauschung: denn regulariter ist solches dem Vasallo nicht erlaubet. *Stryck* Exam. c. 19. qu. 6. *Vultej.* L. I. c. 10. n. 67. Vid. tamen meam Dissert. *de particulari prædiorum rusticorum alienatione*, cum Responso Illustr. Facult. Jurid. Lips. Jedoch läst sich dieses auf Feuda antiqua so schlechterdings nicht appliciren: Denn die Mitbelehnten, welche schon von dem primo Acquirente ein Jus erlanget haben, lassen sich, im Fall sie von dem Besitzer, mit Vorbehalt der gesamten Hand, abgefunden werden, zu dergleichen verbindlichen Clausuln nicht leichte disponiren. Wiewohl mancher von der Zeit und Zustande seines Mitbelehnten profitiret, und demselben zur Zeit der Noth dergleichen Reverse vorlegt, da er denn eingehen muß, was der andere haben will.

§. 6.

§. 6.

Manchmahl aber giebt der Lehns-Herr der Sache einen gantz andern Ausschlag, allermaßen dergleichen Pacta zwar die Contrahenten verbindlich machen, aber ohne Lehnsherrliche Confirmation berühren solche ipsam Substantiam Feudi gar nicht, und dannenhero consentiret zwar der Lehn-Herr öffters in die vorgeschlagene Mitbelehnschafft, ertheilet aber im übrigen zur Resolution, daß derselbe, die Pacta zu confirmiren, Bedencken trage. Hiervon findet sich in denen Feudis Imperii ein Exempel in *Daniel Ottonis* Jure publ. c. II. p. 375. hisce verbis: Unde repulsam olim tulerunt Principes Anhaltini, cum, defuncto Electore WALDEMARO sine liberis, peterent Marchiam Brandenburgensem ex pacto, quod Imperator non approbarat. Ex *Peuceri* Lib. 5. Chron. in vita LUDOVICI Bavari. Von einem Feudo Landsassico habe ich folgenden Casum in Terminis gehabt: Als Anno 1701. Herr Andreas Rosenthal im Stiffte Merseburg ein Ritter-Guth erkaufft, und Mitbelehnte erwehlet hatte, war der Revers dieses Inhalts:

Wir Endes-Unterschriebenen, vor uns und unsere Erben und Erbneh-

nehmen hiermit urkunden und bekennen, demnach der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. wohlbestellte Commercien-Rath, Tit. Herr Andreas Rosenthal, auf Groß-Döltzig, unser respective vielgeliebter Herr Stief-Vater, Bruder und Schwager, uns an dem von Jhm jüngsthin erkaufften Ritter-Guth Groß-Döltzig in die Mitbelehnschafft auf diese Maße zu nehmen sich vorgesetzet, daß wenn Er nach Gottes Willen ohne Leibes-Lehns-Erben versterben würde, so denn solche Mitbelehnschafft weiter nicht, denn auf Genießung jährlich Funfzig Floren, so aus dem obigen Ritter-Guthe demjenigen unter uns, auf welchen, Jnhalts des Lehn-Briefs, die Succeßion kommen ist, jedes Jahr baar auszuzahlen sich erstrecken, und von uns auf jede Fälle der Lehn-Folge gethan, die hierzu benöthigten Unkosten aber vor alle und jede, von dem, welcher obgedachte Funfzig Floren zu solcher Zeit zu percipiren hat, entrichtet, und sie also von selbigen

über-

übertragen werden solte, und denn sein Suchen wir nicht abzuschlagen vermocht. Als wollen wir gegen denselben vor uns, unsere Erben und Erbnehmen, auch Nachkommen, uns dahin verbunden haben, daß wenn künfftig durch göttliche Schickung wohlgedachter Herr Commercien-Rath, Rosenthal, ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen, und also, vermöge der Mitbelehnschafft, ermeldtes Guth auf einen oder den andern unter uns, nach der in erwehntem Lehn-Briefe vorgeschriebenen Ordnung, fallen solte, wir nicht allein zu solcher Zeit, sondern auch, so offt unter uns und unsern Descendenten männlichen Geschlechts ein Fall sich ereignet, der Lehn jedesmahl, bey Verlust derselben, Folge thun, auch solche Mitbelehnschafft, ungeachtet wir selbige an dem gantzen Guthe erlanget, uns weiter nicht, denn was die vorhingedachten jährlichen Funfzig Floren betrifft, gebrauchen, hingegen die übrige völlige Nutzung des

Herrn

Herrn Commercien-Raths Land-Erben, sie mögen Ihm ab intestato, oder aus einem Testament succediren, nebst der Posseß dieses Ritter-Guths überlassen, und derselben zu allen Zeiten, und so lange die Mitbelehnschafft bey uns währet, uns gäntzlich enthalten, auch also selbige in solchem Posseß und habenden völligen Nießbrauch solchen Ritter-Guthes geruhig lassen, und sie weder selbst, noch durch andere, darinnen auf keine Arth und Weise, so lange jemand von uns oder unsern Descendenten vorhanden, turbiren noch beeinträchtigen wollen. Da sichs auch begeben solte, daß Er bey seinem Leben offt-erwehntes Guth verpfänden, verkauffen, vertauschen, verschreiben, vertestiren, oder auf eine andere Arth, sie haben Nahmen, wie sie wollen, veräußern, oder mit Ehe- und Ausstattungs-Geldern beschwehren, oder in ein wahrhafftiges Allodium oder Erbe, oder doch in Erb- oder Weiber-Lehn verwandeln wolte, alsdenn soll unser Consens zu

allen

allen und jeden diesen Fällen, gantz willig, ohne einige Widerrede gegeben, oder derselbe vor erkläret, wir aber ohne einige vorgehende gerichtliche Interpellation sofort ipso jure pro consentientibus geachtet werden, im Fall aber auch der, oder diejenigen von seinen Land-Erben den auf sie gekommenen Usumfructum gedachten Ritter-Guths länger nicht genießen, sondern lieber den Werth desselben haben möchten, so wollen wir schuldig seyn, geschehen zu lassen, daß gedachte Land-Erben mehr ermeldtes Ritter-Guth, so gut sie können, es veräußern, und das daraus gelöste Geld vor sich behalten, auch also davon uns das geringste nicht geben sollen; wie wir denn auch in solchem Fall, auf bloßes Anmelden, den Kauf-Contract auf unsere Nahmen richten, und die an diesem Guthe gehabte Lehn auflassen, und alles andere, was sonst denen Verkäuffern zu thun oblieget, verrichten, uns aber dabey den uns vermöge der erlangten Mitbelehn-

schafft

schafft zustehenden Vorkauff hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wollen. So geschehen zu Groß-Dölzig den 16. Febr. 1701.

(L.S.) Carl Friedrich Rosenthal, vor mich und meine männlichen Lehns-Erben.

(L.S.) Johann Gottfried Heydenreich, vor mich und meine männlichen Erben.

(L.S.) Hieronymus Hetzer, vor mich und meine männlichen Lehns-Erben.

(L.S.) Nicolaus Zehe, vor mich und meine männlichen Lehns-Erben.

(L.S.) Caspar Gottfried Meybach, vor mich und meine männl. Lehns-Erben.

Vorgehende auf diesem Blatte und denenselben vorhergehenden vier Blättern enthaltene Abschrifft sind bey vorgehaltener Collation mit dem von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. wohlmeritirten Commercien-Rathe, Tit. Herrn Andreas Rosenthalen, mit seinen Herren Mitbelehnten, Nahmentl. Herrn Carl Friedrich Rosenthalen und Consorten, unterm 16. Febr. 1701. wegen des Ritter-Guthes zu Groß-Dölzig aufgerichteten Vergleiche und Renunciation in allem gleiches Inhaltes befun-

funden worden, welches unter vorgedruckten Fürstl. Amts-Siegel, und meiner des Amts-Actuarii und Land-Richters selbsthändiger Subscription in fidem attestiret und beurkundet wird. Datum Merseburg am 23. December 1712.

(L. S.) Samuel Bube N.
Land-Richter und Actuarius.

Und ob wohl der Acquirens um die Confirmation ansuchte, so wurde ihm doch, daß man dem Suchen zu deferiren Bedencken trage, zur Resolution ertheilet. Und da nachhero wegen des ausgesetzten Lehns-Quanti sich ein Dubium hervorthat, wurde fictis nominibus ein Informat eingeholet, folgenden Innhalts:

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Gestrenger und Vester, Günstiger Herr und guter Freund,

Auf dessen an uns gethane Frage erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung, in Rechten ge-

gründet und zu erkennen seyn: Hat Hanß Otto von Klingenfeld Anno 1701. das Ritter-Guth Canasteroda erkaufft, und dabey zuförderst seinen Bruder Hanß Georgen von Klingenfeld, so wohl nechst diesem noch andere zu Mitbelehnten angenommen von selbigen aber allerseits einen Revers erhalten, vermöge dessen sie sich verbunden, auf den Fall, wenn der von Klingenfeld ohne Leibes-Lehns-Erben versterben würde, die völlige Nutzung des Lehns dessen Land-Erben nebst der Posseß des Ritter-Guths zu überlassen, und sich hingegen mit 50. Flor. jährlichen Nutzung, so den Land-Erben, denen nechsten Mitbelehnten, auf welchen die Succeßion gekommen, und ist vor einiger Zeit ermeldter Klingenfeld mit Tode abgegangen, welchen dessen Bruder und erster Mitbelehnter Hanß George von Klingenfeld succediret, dahero derselbe, ob nunmehro er als nechster Mitbelehnter diese 50. Floren fordern könne, so wohl, ob wenn es künfftig zur Succeßion in die-

diesen Leh:n gelangen mögte, er den nechsten Mitbelehnten, Friedrich Wilhelmvon Haacken, jährlichen 50. Flor. zu entrichten, verbuuden berichtet zu werden verlanget. Ob nun wohl Hanß George von Klingenfelds Söhne vor ihres Vaters Mitbelehnten eigentlich nicht zu halten, auch als dessen Söhne die Mitbelehnschafft zu suchen und derselben Folge zu leisten nicht verbunden, folglich die dem ersten Mitlehnten ausgesetzte 50. Flor. keinesweges fordern können, denen Mitbelehnten auch unter sich der Mitbelehnschafft und deren Renovation halber gleichfals Pacta aufzurichten und einander Reverse auszustellen unternommen.

Dennoch aber und dieweil der Revers, welchen die sämmtlichen Mitbelehnten Hanß Otten von Klingenfeld ausgestellet, zwar dieselben allerseits gegen den von Klingenfeld und dessen Land-Erben verbindet, hingegen die Mitbelehnten selbst gegen einander nicht obligiret, sondern vielmehr, wenn

von dem von Klingenfeld keine Land-Erben vorhanden exspiriret, der Revers auch ausdrücklich nur auf den Fall gerichtet, wenn die Succeßion auf den nechsten Mitbelehnten fället, und dieser denen Land-Erben das Lehn cediret und überlässet, dergleichen Casus aber vorjetzo, und da der erste Mitbelehnte das Guth selbst behält, nicht vorhanden. So mag derselbe von Hanß George von Klingenfeld 50. Flor. aus denen Nutzungen des Guthes Canasteroda mit Bestande nicht prätendiren, er ist auch, wenn er künfftig zur Succeßion selbst gelangen solte, dem von Hacken, als folgenden nechsten Mitbelehnten, woferne sie sich nicht mit einander deswegen absonderlich vergleichen, solche 50. Flor. jährlich zu entrichten, nicht gehalten. Von Rechts wegen. Urkundlich mit Unserm Innsiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere *Doctores* der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Die

Die Haupt-Absicht, welche bey diesen Reversen geheget wird, ist wohl diese, damit der Mitbelehnte nur den Nahmen hergeben, die Land-Erben aber die Nutzung in infinitum geniessen mögen: Wodurch aber dem Lehn-Herrn sehr präjudiciret wird. Eben dergleichen Pactum ist zu sehen in Amte Gommern in Actis de Schulenburg contra de Leipziger.

§. 7.

Wolte auch jemand den **Lehn-Stamm**, oder Feudum pecuniarium in absolutum & reciprocum eintheilen, und dieses, weil es ein pactum successorium präsupponiret, **das Ganerben-Recht** nennen würde es auch nicht gefehlet seyn; denn nachdem das **Faust- und Kolben-Recht** durch die Erklährung des Land-Friedens zu Augspurg de Anno 1500. abgeschaffet worden, und denen Adelichen Häusern mehr nicht, als pacta mutuæ successionis übrig geblieben sind, so kann solches auch, wenn es nur auf den blossen Lehn-Stamm restringiret worden, Ganerbinatus genennet werden. Es meynet zwar *Stryck.* in Tractat. de Successl. ab Intest. Disp. 8. c. 8. daß auch das Ganerben-Recht von Allodial-Güthern könne statuiret werden; da aber solches bey Adelichen Häusern allein gebräuchlich gewesen,

und dieserwegen bloß ratione Feudorum des Domini directi consensus erfordert wird, im übrigen aber die andern pacta successoria aus dem jure civili ihren Grund haben, auch ohne Confirmation bestehen können, so würde es ungereimt seyn, wenn man aller Bürger und Bauern Ehestifftungen zum Ganerben-Recht ziehen wolte.

§. 8.

So ist auch zu mercken, **daß die Mitbelehnten bey weiten die Iura nicht haben, welche ein würcklicher Besitzer eines Ritterguths genießt.** Denn ein blosser Mitbelehnter wird zu keinen Land-Tage gezogen. Dn. *Lüderi Menckenii* Dissertat. de Foro competente simult. Investit. Sect. 3. §. 4. ein solcher erlanget auch kein würcklich possessorisches Recht, allermaßen ein Mitbelehnter in Proceß-Sachen cautionem pro expensis zu bestellen, schuldig ist. *Struvii* Syntagma Jur. Feudal. cap. 9. aph. 16. n. 2. Der Mitbelehnte gründet sich also auf ein Recht der Hoffnung, daß er, oder die Seinigen, dereinst zur Lehns-Folge gelangen möchten; mithin, wenn der würckliche Besitzer das gantze Ritter-Guth, oder etwas davon, ohne des Mitbelehnten Consens veräussert hätte, so kann der Mitbelehnte contra Possessorem actionem

nem revocatoriam anstellen. Part. 2. *Constit. Elect.* 48. **Torgauisch. Ausschreiben** d. a. 1583. Tit. **welchergestalt** §. **und dieses** 2c. Corp Jur. Sax. p. 482. Es bestehet auch der **Mitbelehnten Recht** in jure conservandi, und kann also der Besitzer sein Ritter-Guth weder verpfänden noch deterioriren, **Torgauische Ausschreibung** cit. loc. Decis. El. 67. mithin auch den Lehn-Stamm nicht aßigniren.

§. 9.

Auf die **Expectantz** zu kommen, so **beste**het solche **in einem blossen Versprechen eines Lehn-Herrns** auf den Fall, wenn das Lehn pro aperto zu decklariren seyn, oder dem Herrn anheim fallen möchte. Es ist solche vor unbillig nicht zu achten, *Stryck.* Exam. c. 12. qu. 25. und gründet sich solche unter andern auch auf das Sächsische Lehn-Recht Cap. 5. „Zweyen Mannen mag der Herr ein Guth „leihen, also, daß einer die Gewehr daran „habe und der andere das Gedinge, als ob „dieser ohne Lehn-Erben sterbe, der das Guth „im Gewehr hat: Conf. Resol. Gravam. „d. a. 1612. Tit. **von Consist. Sachen** §. „**ob auch wohl zum dritten,** Vers **auf daß** „**auch** 2c. Dergleichen Expectantien werden heutiges Tages durch Anwarthschaffts-Ver-

schreibungen versichert. *Beckmann.* Exercit. I. pag. 7. und werden eingetheilet in generales & speciales: Jene begreiffen alle casus aperturæ in sich, es mag der Vasall gestorben oder sonsten ums Lehn gekommen seyn; e. g. sollte das Lehn an uns fallen, oder apert werden, *Horn.* Exercit. Feud. II. th. 14. Diese aber gehen nur auf einen gewissen Fall, e. g. wenn der Vasall und dessen Mitbelehnte mit Tode abgehen sollten. So lange also diejenigen, welche ein jus succedendi haben, vorhanden sind, so lange hat die Expectantz keinen Effect, *Stryck.* l. cit. qu. 30. hat auch das Recht eines Mitbelehnten nicht, wenn ihn nicht der Besitzer davor wohl bedächtig agnosciret und der Dominus expresse darein consentiret hat. Mithin kann ein Vasall mit Consens des Domini directi sein Ritter-Guth veräussern, auch sein Geld-Lehn aßigniren und der Expectante muß es geschehen lassen: Wiewohl er wider den Lehn-Herrn ad Interesse klagen kann, wenn er vor die erlangte Expectantz Geld gegeben oder sonsten etwas abgetreten, oder abverdienet hat. Wann nun der Fall kömmt und das Feudum wird apert, so ist denen Expectanten zu rathen, daß sie sich nach der Posseß umsehen, nach dem Brocardico, Beati possidentes, zumahlen der streitige L. 15. C. *de Rei Vend.* mehrentheils in Favorem Possessoris erklähret wird. Dissert. *Struv.*

cap.

cap. 7. observat. Feud. 2. Auf den Lehn-Stamm aber würde sich dieses wohl nicht appliciren lassen; denn wenn solcher auf Grund-Stücke ausgeliehen wäre, so kann der Expectante, zumahlen da das Polnische Einreuten in Teutschland nicht Mode ist, dem Debitori das Geld nicht aus dem Guthe abiagen, sondern er richtet sich nach der Decis. Elect. 27. und deren Erläuterung, oder bringet Verboth aus, daß das Geld sub pœna dupli an niemand anders, als an ihn ausgezahlet werden möge.

Cap. VII.

Von dem Recht und Verbindlichkeit des Lehn-Herrns und Vasallen unter einander, ingleichen in Ansehung fremder Personen.

§. 1.

Die ordentliche Ausführung dieser wichtigen Lehns-Materie muß ich biß zu anderer Gelegenheit verspahren, indem sich nicht alles davon auf Lehn-Stamm schicket und hingegen dieser gantz besonders abgehandelt werden muß; jedoch will ich die dahin einschlagenden Jura ebenfalls mit berühren. So viel nun die **Verbindlichkeit zwischen** dem **Lehn-Herrn** und **Lehn-Mann** betrifft, so muß der Dominus dem Vasallo in Feudo antiquo die Lehn reichen 2. F. 7. in fin. 2. F. 26. §. si facta. *Stryck*, c. 12. qu. 18. ist es aber ein Feudum novum, so kann er sich præ-

præstando interesse davon liberiren. *Berlich.* P. 2. Concl. 45. n. 59.

§. 2.

Bestehet nun das versprochene **Lehn in baaren Gelde**, welches, wie oben C.II. §. 2. gesagt worden, in sensu proprio Lehn-Stamm heißt, und der Dominus will sein Versprechen nicht halten, so will ich ex rationibus prudentiæ diesen Unterscheid machen: Es ist nehmlich entweder die Promissio Investituræ super Feudo pecuniario ex mera liberalitate geschehen, so will ich dem andern wohlmeynend anrathen, daß er sich nicht bemühe wider die Promissionem zu agiren: Denn es ist hier keine Donatio simplex, sondern sub modo, scilicet, perficiendæ investituræ, da nun die Investitur in Facto beruhet, davon sich aber der Dominus præstando interesse liberiren kann, dieses hingegen ein weniges betragen dürffte; so könnten die Proceß-Kosten leichtlich höher sich belauffen, als das Lucrum speratum. Daferne aber die versprochene Investitur ein Feudum oblatum oder Titulo oneroso acquisitum beträfe, so könnte der Vasall ad implementum promissorum gar wohl klagen. *Stryck* cap. 24. qu. 4. Ist es nun ein Unterthan, welcher wider seinen Landes-

des-Herrn klagen könnte, so thut er wohl, wenn er in gehöriger Devotion sein Anliegen vorstellet, und bittet um gnädiges Gehör: Finden sich Schwierigkeiten, so bittet er um Commißion: Da denn ein jeder Herr so gnädig und gerecht ist, daß er dem Supplicanten den Weg Rechtens verstattet, denen Commissariis die Pflicht, womit sie dem Landes-Herrn verbunden sind, in dieser Sache erläst, und durch den Cammer-Procuratorem, Cammer-Consulenten, Advocatum Fisci, Fiscal, oder wie sie sonsten heißen, agiren läst. Hierauf pflegen Commissarii nicht sofort a citatione den Anfang zu machen, sondern communiciren nur Klägers Anbringen: Wolte aber ein Unterthan den Respect ausser Augen setzen und seinen Landes-Herrn sofort bey denen hohen Reichs-Gerichten verklagen, so könnte er gar leichte harte angesehen werden. Ist der Lehn-Herr aber nicht zugleich Landes-Herr, so kann er selbigen füglich verklagen, jedoch muß ein jeder wißen, wen er vor sich hat.

§. 3.

Auf das Feudum pecuniarium ex titulo oneroso weiter zu kommen, so können allerley Negotia, vermöge welchen bald der Herr, bald

bald der Knecht zur Lehns-Verbindlichkeit Anlaß giebet, hieher gezogen werden; e. g. wenn jemand dem Domino ein Capital von 1000. Rthlr. vorgeschossen, und stipuliret jährlich 6 Rthlr pro Cent Zinsen, verändert aber dabey die wahre Benennung des Negotii, und errichtet über die Zinsen einen fingirten Kauff-Contract, so heissen diese Zinsen census redimibiles, wiederkäufliche Zinsen. Im vorigen Seculo waren solche sehr gebräuchlich, und habe ich noch vor einigen Jahren originalia documenta von E. E. Rathe zu Halle, welcher zur Zeit des Hochseel. postulirten Administratoris Herrn Hertzogs AVGVSTI zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. ausgestellet waren, bey der Königl. Preußischen Commißion zu Magdeburg eingeschicket. Die Absicht mochte wohl seyn, den Nahmen usurarum zu bemänteln, und dadurch, Zinsen von Zinsen zu nehmen, Gelegenheit zu erlangen. Wann nun der Lehns-Herr die Investitur über dergleichen Capital versprochen, und weigert sich dessen, so kann er allerdings actione Emti belanget werden; wolte auch der Dominus dem Vasallo Jura und Actiones auf ein Capital sub nexu clientelari cediren, so würde sich dabey kein Bedencken finden, jedoch muß man sich hierbey den Locum aus den Pandecten de hæreditate & actione vendita wohl bekannt machen.

§. 4.

§. 4.

Dahingegen muß der Vasall **das Lehn verdienen**, denn præstatio servitiorum gehöret ad naturalia. Die Servitia sind entweder **Hoff-oder andere Dienste**, oder aber würckliche **Krieges-Dienste**, oder welche **diesen gleich** sind. Daß nun dergleichen Geld-Lehn mit Servitiis aulicis verdienet werden könne, solches erweisen die oben Cap. 1. §. 2. angezogenen Exempel: Desgleichen können alle Hoff-Bedienten, item Pensionaires einen solchen Lehn-Stamm, oder Feudum pecuniarium, an Steuer- und Cammer-Scheinen haben, wenn sie deßfals ordentlich investiret sind; man kann auch das bekannte Feudum de Camera hieher ziehen, vid. *Stryck*. Exam. c. 4. qu. 57. *Lyncker*. Disput. de Feudo pecuniario §. 42. und wenn auch alle diese Beneficiarii davor weiter nichts zu verdienen haben, als daß sie bey Galla-Tagen paradiren, oder sonsten entechambriren müssen, so sind es doch Servitia feudalia, welche sie prästiren. Servitia equestria aber werden entweder in Person prästiret oder statt dessen wird Geld gezahlet. Ob nun wohl im Chur-Fürstenthum Sachsen die Löbl. Ritterschafft so wohl in vorigen Zeiten, als auch noch anjetzo unter der glorieusesten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Poh-

len

len Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn, Herrn **Friedrich** AUGUSTI III. unsers allergnädigsten Herrns, in sehr guten Stande sich befindet, auch mit denen nöthigen Officiern versehen ist; so würde es doch dem Lande sehr beschwerlich fallen, wenn diese kostbahre Cavallerie jedesmahl in Person auffitzen solte: Dannenhero statt dessen die Ritter-Pferde eingeführet worden.

§. 5.

Gleichwie nun das Wort **Ritter-Pferd** keinen equippirten Cavalleristen bedeutet, sondern nur ein gewisses Quantum eines Aequivalents in Betracht der würcklichen Dienste anzeiget, eben, wie etwa das Wort Schock in Chur-Sachsen den Modum collectandi steuralem von Erb-Güthern involviret; also siehet man wohl, daß das Ritter-Pferd ein Onus reale sey und der Landes-Herr ohne Unterscheid sich an den Besitzer des Ritter-Guths halten könne, und wenn ein solches Guth verkaufft wird, so wird das Ritter-Pferd von denen Kauff-Geldern abgezogen. *Struv.* Synt. Jur. Feud. cap. II. §. 5. n. 12. das Quantum aber eines Ritter-Pferdes ist in Sachsen 1000. Gülden, *Horn.* Jurispr. Feudal. c. 18.

c. 18. §. 5. Als der ehemalige Besitzer des Ritter-Guthes L. bey D. welcher Bürgerlichen Standes, das Guth aber ein Feudum Francum war, in den Wahn geriethe, daß er dachte, wenn sein Frey-Guth mit einem Ritter-Pferde beleget würde, daß er dadurch ein Cavallier werden und auf dem Land-Tage Votum & Sessionem erlangen könnte, hielte derselbe in Dreßden ordentlich an; und weil sich dabey nichts bedenckliches finden konnte, so wurde seinem Petito so fort deferiret. Von würcklichen Ritter-Güthern können also wohl Ritter-Pferde gefordert werden, weil selbige Feuda fixa sind, keinesweges aber von einem Feudo pecuniario, denn dieses ist nur ein Erraticum: So lassen sich auch auf den gewöhnlichen und reservirten Lehn-Stamm weder servitia aulica, noch equestria appliciren. Denn dergleichen paciscirter Lehn-Stamm constituiret mit dem unbeschuldeten Antheil eines Ritter-Guthes allererst ein Totum: Und weil das Quantum des paciscirten Lehn-Stammes so eingerichtet ist, daß, ausser den Zinsen, das Ritter-Pferd abgetragen werden kann, der Lehn-Herr auch weiter nichts zu fordern hat: So wäre es unbillig, wenn der Besitzer das Ritter-Pferd abführen und die Mitbelehnten von dem referirten Lehn-Stamm eben dergleichen prästiren solten.

§. 6.

§. 6.

Was die **fremden Personen** anlanget, mit welchen ein Lehn-Mann **wegen eines Lehn-Stammes** zu thun haben könte, so ist auf die Actus inter vivos & mortis causa zu sehen. In beyden Fällen wird des Lehn-Herrns Consens erfodert, wenn eine gäntzliche Veräußerung vorgenommen werden soll. E. g. durch eine Ceßion, oder Testament, oder Donation mortis causa. Wenn aber die jährlich gefälligen Intereß-Gelder nur aßigniret, oder legiret sind, so ist des Domini Consens nicht nöthig, weil dem Domino dadurch nicht präjudiciret wird, theils weil dem Domino die Substantz oder Capital unverletzet bleibet, theils weil demselben kein neuer, oder auch untüchtiger, oder unfähiger Vasall obtrudiret wird: Dannenhero so wohl Weibern, als auch Juden, die Intereß-Gelder zugeschlagen werden können. Und weiln öffters ein Vasall die Interessen heimlich erhebet, und seinen Creditorem hintergehet, so kan dieser an den Besitzer des Ritter-Guths, worauf der Lehn-Stamm hafftet, ein Verboth de non exsolvendo nach Anleitung der 27. Decision und deren Erläuterung auswürcken; welches in dem Fall, da zwar der Lehn-Herr, auch die Mitbelehnten, einem Creditori zur Versicherung wegen des Lehn-

Stammes consentiret, wegen der Interessen aber nichts erwehnet haben, per Decis. Elect. 10. nöthig ist.

§. 7.

Weiln übrigens die Materia de Dote mit denen General-Reguln de Feudis gleicher Art ist, und man bey der Succeßion ab Intestato nach dem Jure Saxonico inter Collaterales zu mercken hat, daß das Jus Repræsentationis statt habe, per Part. III. Constit. 29. so wird nicht nöthig seyn, hiervon weitläufftig zu handeln.

Pag. 57. l. 11. an statt kein, muß stehen ein.

Ver-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Verzeichniß derer in diesem Tractat enthaltenen Materien.

Cap. I.

Von des Lehn-Stammes Benennung, Eigenschafft und Ursprung, pag. 1.

Cap. II.

Von denjenigen Dingen, welche als Lehn-Stamm in Lehn gegeben werden, pag. 12.

Cap. III.

Von den Personen, welche Lehn-Stamm ertheilen und confirmiren, ingleichen erlangen können, und welche sonsten dabey concurriren, p. 23

Cap.

Cap. IV.

Von der Art und Weise, wie Lehn-Stamm verliehen und erlanget wird, p. 30.

Cap. V.

Von der Art und Weise der Investitur und Lehns-Pflicht, p. 44.

Cap. VI.

Von der Mitbelehnschafft und Expectantz, p. 50.

Cap. VII.

Vom Recht und Verbindlichkeit des Lehn-Herrn und Vasallen unter einander, ingleichen in Ansehung fremder Personen, p. 74

✡ ✡ ✡